



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung vom 21. Juni 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	31	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	8
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	22	Müller, Ruth (SPD)	47
Aures, Inge (SPD)	19	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	45	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1		Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)	9
Biedefeld, Susann (SPD).....	36	Rauscher, Doris (SPD).....	10
von Brunn, Florian (SPD)	40	Rinderspacher, Markus (SPD)	26
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	50	Ritter, Florian (SPD)	11
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	23	Roos, Bernhard (SPD)	27
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	2	Rosenthal, Georg (SPD)	28
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	3	Schindler, Franz (SPD)	12
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	32	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	44
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	13
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	4	Schuster, Stefan (SPD)	14
Güller, Harald (SPD).....	5	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	15
Halbleib, Volkmar (SPD).....	33	Stamm, Claudia (Fraktionslos)	16
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER).....	6	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	37	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	17
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	38	Strobl, Reinhold (SPD)	21
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Karl, Annette (SPD)	7	Weikert, Angelika (SPD).....	48

Knoblauch, Günther (SPD).....	34	Dr. Wengert, Paul (SPD)	49
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	52
Lotte, Andreas (SPD)	46	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	18
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	42	Zacharias, Isabell (SPD)	29
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	24	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	30

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stellenbesetzung in der Polizei-
inspektion Laufen1

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fahrgastrechte2

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Bekanntgabe der Verwendungs-
dienststelle2

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Abschiebung in Nürnberger Berufs-
schule – Fall Asif N.3

Güller, Harald (SPD)
Ehrenamtliche Rettungskräfte4

Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER)
Ortsumgehung Tanzfleck4

Karl, Annette (SPD)
Ausstellung von Führerscheinen auf
Grundlage von Dokumenten mit Per-
sonenangaben, die auf den eigenen
Angaben des Inhabers beruhen5

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Parkausweise für Menschen mit
Behinderung in Bayern5

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Beseitigung des höhengleichen Bahn-
übergangs in Herrsching6

Rauscher, Doris (SPD)
Arbeitserlaubnisse für Asylbe-
werberinnen und -bewerber in den
Landkreisen Ebersberg und Erding6

Ritter, Florian (SPD)
WhatsApp-Gruppe von Schülerinnen
und Schülern mit rechtsradikalen In-
halten7

Schindler, Franz (SPD)
Sanierung des Gebäudes der Polizei-
inspektion Neunburg vorm Wald 8

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unvollstreckte Haftbefehle 8

Schuster, Stefan (SPD)
200 Polizeistellen für Nürnberg 9

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kostenentwicklung für die Orts-
umfahrung Altenmarkt mit Auberg-
tunnel 10

Stamm, Claudia (Fraktionslos)
Zeitraumen bei Abschiebungen 11

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Staatsstraßenprojekte in den vier
Landkreisen des Oberlands 11

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
3D-Bogenparcours 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz13

Aures, Inge (SPD)
Untersuchungsausschuss im Fall Gustl
Mollath: Anhängige Ermittlungsver-
fahren bezüglich Schwarzgeldver-
schiebungen in die Schweiz – aktueller
Sachstand (I) 13

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Asbestbelastung in Justizvollzugs-
anstalten 13

Strobl, Reinhold (SPD)
Untersuchungsausschuss im Fall Gustl
Mollath: Anhängige Ermittlungsver-
fahren bezüglich Schwarzgeldver-
schiebungen in die Schweiz – aktueller
Sachstand (II) 15

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst.....16**

 Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Klassenstärken in Niederbayern 16

 Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Einschulung in der Grundschule in
Seligenporten 17

 Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Besetzung Klassenleiter in Ober-
franken 2017/2018 18

 Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Landeszuweisung pro Studierender
bzw. Studierendem 19

 Rinderspacher, Markus (SPD)
Archäologische Funde am Horst-Salz-
mann-Weg in München-Trudering 20

 Roos, Bernhard (SPD)
Drogenbeauftragte an bayerischen
Schulen 22

 Rosenthal, Georg (SPD)
Verringerung der Fördergelder aus
dem Kulturfonds 23

 Zacharias, Isabell (SPD)
Montessorischule Moosburg 24

 Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Genehmigung für Montessorischule
Moosburg 25

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat.....26**

 Adelt, Klaus (SPD)
Markthändler und Registrierkassen 26

 Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Hortbau-Finanzierung in Bayern 26

 Halbleib, Volkmar (SPD)
Kreditaufnahme von Anstalten des
öffentlichen Rechts..... 27

 Knoblauch, Günther (SPD)
Personalausstattung in der Steuer-
verwaltung im Ländervergleich 28

 Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Hilfen für Unwettergeschädigte im
Kahlgrund 29

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie30**

 Biedefeld, Susann (SPD)
BayBG Bayerische Beteiligungs-
gesellschaft mbH..... 30

 Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Aufsuchungslizenzen in Bayern 31

 Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Tourismus im Allgäu 31

 Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Arbeitsforum Windkraft des Staats-
ministeriums für Wirtschaft und
Medien, Energie und Technologie 33

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz34**

 von Brunn, Florian (SPD)
Projekt „System zur Früherkennung
von bzw. Frühwarnung vor Risiken für
die Lebensmittelsicherheit“ 34

 Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Mangelhafte Abdichtungen bei
Castoren 35

 Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Wasserverband Donaumoos II..... 35

 Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ursache des Forellensterbens in
Vilseck 36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....37**

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Stallneubauten in Bayern.....37

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....38**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Rentenerhöhung für Russland-
deutsche und Spätaussiedler.....38

Lotte, Andreas (SPD)
Angaben zum Wohnungsbau im
Sozialbericht.....38

Müller, Ruth (SPD)
Staatliche Fördermöglichkeiten für An-
gehörige mit Einschränkungen in
Bayerischen Maßregelvollzugsein-
richtungen39

Weikert, Angelika (SPD)
Alleinerziehende in Mittelfranken 40

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Unterstützung der Kommunen bei
Zentralisierung der Unterbringung von
Asylbewerberinnen und -bewerbern 40

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....42**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Krisendienst im Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz (PsychKHG)..... 42

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Neues Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz (PsychKHG) 42

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Weiterbildungsermächtigung für
Mutter/Vater-Kind-Kliniken 43

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Planstellen (in Vollzeitäquivalenten, aufgeschlüsselt nach Amtsbezeichnungen) sind für die Polizeiinspektion in Laufen/Landkreis Berchtesgadener Land vorgesehen, welche dieser Planstellen sind tatsächlich besetzt und wie haben sich Planstellen und Stellenbesetzungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei Planstellen handelt es sich um im Haushaltsplan (Stellenplan) für die planmäßigen Beamtinnen und Beamten der Polizei ausgewiesene Stellen. Für die personelle Besetzung einer Dienststelle wird die Sollstärke (Sollstellen) als planerische Organisationsvorgabe herangezogen. Eine Unterscheidung nach Amtsbezeichnungen erfolgt nicht. In der nachfolgenden Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird daher auf die Sollstärke und die damit im Zusammenhang stehenden Organisationsgrößen reflektiert.

Die Personalstärke der Polizeiinspektion (PI) Laufen stellt sich mit Stand 01.06.2017 wie folgt dar:

Sollstärke	Iststärke
37	35

Bei den Sollstellen der Dienststellen in den Flächenpräsidien sind insbesondere auch die Stellen der Beamtinnen und Beamten der Operativen Ergänzungsdienste (u. a. Einsatzzüge und Zivile Einsatzgruppen) enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums eingesetzt werden. Weitere Faktoren, wie der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen sowie die Abwesenheiten im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene sind ebenfalls in den Sollstärken der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke einer Dienststelle dient folglich unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren als Planungsgröße für die personelle Ausstattung.

Operative Ergänzungsdienste (OED), Technische Ergänzungsdienste (TED) und vergleichbare Organisationseinheiten verfügen über keine eigenen Sollstellen.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Entwicklung der Soll- und Iststärke der PI Laufen für die Jahre 2012 bis 2016 (Stand jeweils zum 1. Juni) stellt sich wie folgt dar:

	Sollstärke	Iststärke
2012	36	31
2013	37	30
2014	37	31
2015	37	31
2016	37	35

Im Zuge der Rückführung der 42-Stunden-Woche wurde der PI Laufen zum 01.01.2013 eine Sollstelle zugeteilt.

2. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Rolle spielen über das gesetzliche Maß hinausgehende Fahrgastrechte bei der Wertung von Angeboten auf Ausschreibungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) für Leistungen im Schienenpersonennahverkehr, wie beurteilt die Staatsregierung, dass nicht alle Eisenbahnverkehrsunternehmen am gemeinsamen Entschädigungsverfahren des Servicecenter Fahrgastrechte teilnehmen, inwieweit beabsichtigt sie bei zukünftigen Ausschreibungen der BEG die Teilnahme am gemeinsamen Entschädigungsverfahren des Servicecenter Fahrgastrechte zwingend vorzusehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bietet ein Eisenbahnverkehrsunternehmen in seinem Angebot über das gesetzliche Maß hinausgehende Fahrgastrechte an, geht diese Mehrleistung positiv in die Angebotsbewertung ein. Die Teilnahme am Entschädigungsverfahren auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen wird seit dessen Einführung in jeder Ausschreibung der BEG gefordert. Nach Kenntnis der Staatsregierung sind mit Ausnahme der Bayerischen Zugspitzbahn mittlerweile alle in Bayern tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen am Entschädigungsverfahren beteiligt.

3. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Nachdem der Landtag bereits im November 1997 beschlossen hat, dass den zu versetzenden Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei drei Monate vor der Abgabe an den Einzeldienst ihre künftige Verwendungsdienststelle bekanntgegeben werden soll, frage ich die Staatsregierung, weswegen bis Mitte Mai noch immer nicht die Zuteilungszahlen bekannt waren, obwohl die Personalverteilung (2. Qualifikationsebene) schon zum 1. Juni abgeschlossen sein müsste, und inwieweit wurde der vorbezeichnete Landtagsbeschluss in den letzten fünf Jahren beachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Zuteilungstermin 01.09.2017 erfolgte am 12.06.2017 durch das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei die Bekanntgabe der Verwendungsdienststellen (Polizeiverbände). Dem voraus ging das sogenannte Korrekturverfahren, bei dem versetzungswillige Beamtinnen und Beamte des Polizeieinzeldienstes zum gleichen Termin zu anderen Polizeidienststellen versetzt werden. Die dazu erforderliche Anzahl der Zuteilungsanteile für die Verbände wurde bereits am 19.05.2017 bekanntgegeben.

Die Personalzuteilung zum 01.09.2017 erfolgte orientiert an dem ermittelten Personalbedarf durch Ruhestandsabgänge, langfristige Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdende Dienstposten im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.08.2017.

Um dem Landtagsbeschluss Rechnung zu tragen und den zu versetzenden Beamtinnen und Beamte frühzeitig ihre Verwendungsdienststelle mitteilen zu können, ist somit eine Prognose der künftigen Personalsituation zum 01.09.2017 notwendig. Damit auch aktuelle Personalentwicklungen, wie z. B. Schwangerschaften, Elternzeiten, vorzeitige Ruhestände auf Antrag, ausreichend berücksichtigt werden können, kann jedoch der Prognosezeitraum von derzeit rund fünf Monaten nicht weiter verlängert werden. In diesem Spannungsfeld ist es leider nicht immer möglich, die dreimonatige Frist exakt einzuhalten.

Zum Personalzuteilungstermin 01.03.2017 erfolgte die Bekanntgabe der Verbände durch die Bereitschaftspolizei am 09.12.2016, zum Personalzuteilungstermin 01.09.2016 bereits am 03.06.2016. Eine Aufstellung weiterer Daten für die letzten fünf Jahre ist leider in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche gemäß § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), den Asif N. am 13.04.2017 stellte, durch die zuständige Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) abschlägig beschieden, wann wurde der Ablehnungsbescheid Asef N. zugestellt und entspricht es den Tatsachen, dass die zuständige ZAB der Polizei Nürnberg-Süd am 12.05.2017 aufgetragen habe, dass die Erlöschung der Duldung und die Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG erst bei der Abschiebung an Asif N. ausgehändigt werden sollten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) – vom 23.05.2017 wurde der Antrag des Herrn Asif N. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abgelehnt. Dieser Bescheid wurde Herrn Asif N. bei seiner Ingewahrsamnahme am 31.05.2017 von den Polizeivollzugsbeamten übergeben. Dies erfolgte in Umsetzung des sog. Ingewahrsamnahmeersuchens, das die ZAB am 23.05.2017 um 16:06 Uhr vorab per Telefax (datiert vom 23.05.2017) an die zuständige Polizeiinspektion Nürnberg-Süd gerichtet hatte. Das Ingewahrsamnahmeersuchen wurde im Nachgang nochmals postalisch versandt. Diese postalische Fassung datiert vom 12.05.2017, dem Datum des ersten Entwurfs, das anders als auf der per Fax übermittelten Fassung aufgrund eines Büroversehens nicht aktualisiert worden ist. Mit dem daher erst am 23.05.2017 von der ZAB übermittelten „Ingewahrsamnahmeersuchen“ wurde die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd um Vollzugshilfe bei der für den 31.05.2017 terminierte

Rückführung des Herr Asif N. ersucht und darum gebeten, Herrn Asif N. jeweils gegen Empfangsbekenntnis die Mitteilung über das Erlöschen seiner Duldung und den Bescheid vom 23.05.2017 über die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auszuhändigen.

5. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann in der BR-Sendung „jetzt red i“ zum Thema „Ehrenamt – Nein danke?“ vom 31.05.2017 von ehrenamtlichen Rettungskräften der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) auf den bürokratischen Aufwand in Bayern angesprochen wurde, der für die Genehmigung von Übungsfahrten mit Motorbooten auf bayerischen Gewässern notwendig ist und dabei beispielhaft eine pauschale Freistellung von Genehmigungserfordernissen für Rettungsdienste vorgeschlagen wurde, worauf Staatsminister Joachim Herrmann darauf antwortete, dass er das Problem so zum ersten Mal höre, es aber nach München mitnehme, frage ich die Staatsregierung, ob sie nunmehr auch Handlungsbedarf erkennt und welche Maßnahmen ggf. zur Umsetzung angedacht sind und mit welchem Zeitrahmen bis zur Verwirklichung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ausübung der Schifffahrt auf bayerischen Gewässern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Allerdings sind bei Einsätzen in Not- und Katastrophenfällen die Feuerwehren und die Organisationen des Katastrophenschutzes (einschließlich des Technischen Hilfswerks – THW) und des Rettungsdienstes) aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags zum Befahren der Gewässer allgemein befugt. Für die Durchführung von Übungen verbleibt es hingegen bei der Genehmigungspflicht. Jedoch besteht in diesen Fällen für die zuständige Behörde grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle der Erteilung von Einzelgenehmigungen für jedes Fahrzeug die Übung insgesamt zu genehmigen. Dies bedeutet bereits eine erhebliche Verringerung des Aufwands bei der Genehmigung solcher Übungsfahrten.

6. Abgeordneter
Joachim Hanisch
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungs- und Verfahrensstand bei der geplanten Ortsumfahrung von Tanzfleck (Bundesstraße 299), wie ist der Zeitplan für die weitere Planung und bis wann ist der Bau der Ortsumfahrung Tanzfleck geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30.09.2015 für die Ortsumgehung Tanzfleck ist beklagt. Das Gerichtsverfahren ist derzeit ausgesetzt. In einem ergänzenden Verfahren wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nachgeholt. Die Unterlagen dazu werden derzeit erstellt.

Im Rahmen einer Tektur sind die Planfeststellungsunterlagen erneut auszulegen und der bestehende Planfeststellungsbeschluss zu ergänzen.

Aufgrund der komplexen Sachlage können derzeit noch keine Zeitangaben zum weiteren Verfahrensablauf und zu einem möglichen Baubeginn gemacht werden.

7. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes im Verfahren (Az. 3 C 16.15) in der Entscheidung, dass im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) auch dann eine Fahrerlaubnis ausgestellt werden kann, wenn die Daten in den vorhandenen Identitätsnachweisen auf eigenen Angaben beruhen, nun vorliegt (<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=080916U3C16.15.0>), frage ich die Staatsregierung, ob die Fahrerlaubnisbehörden mittlerweile eine entsprechende Handlungsanweisung vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhalten haben, wie nach diesem Urteil zu verfahren ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 12.06.2017 neue Vollzugshinweise zur Umsetzung des Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.09.2016 zu den Anforderungen an den fahrerlaubnisrechtlichen Nachweis der Identität nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Diese Vollzugshinweise wurden am 19.06.2017 über die Regierungen zur Information der nachgeordneten Behörden verschickt.

8. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, können Ausweise für Behinderten-Parkplätze und andere Parkerleichterungen erteilt werden, wenn die Bedingungen für einen „Dunkelblauen Parkausweis BY“ (sog. Bayern-aG) zwar nicht gegeben, aber Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung auf Parkerleichterungen dringend angewiesen sind, wenn ja, welche sind das und inwiefern können in solchen Fällen Ausnahmegenehmigungen anstelle von Parkausweisen erteilt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen ist bundeseinheitlich mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO – VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO; Rn 118 ff) geregelt. Ergänzt wird sie für Bayern durch Anwendungshinweise zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Parkerleichterungen für behinderte Menschen).

Dies schließt nicht aus, dass Personen mit nur vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung im Wege einer Ausnahmegenehmigung zeitweilig von der Beachtung einzelner, im Voraus bestimmter Verkehrszeichen befreit werden können (z. B. Befreiung von der Beachtung eines eingeschränkten Halteverbots vor einer Arztpraxis), sofern besondere Umstände im Einzelfall dies dringend erfordern. Die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung allein reicht zum Nachweis nicht aus. Die Entscheidung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Umstände des Einzelfalls.

9. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzo** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Planungsstand zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Herrsching (Staatsstraße 2067/Bahnlinie), gibt es einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme und wird bei der Planung das Geh- und Radwegekonzept der Gemeinde Herrsching berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Maßnahme zur Beseitigung des Bahnübergangs Herrsching im Zuge der Staatsstraße 2067 ist im aktuell geltenden 7. Ausbauplan mit Gesamtkosten von 9,0 Mio. Euro in der 1. Dringlichkeit Reserve (1R) enthalten.

Nur in Ausnahmefällen können während der Laufzeit der 1. Dringlichkeit Projekte mit der Dringlichkeit 1R vorgezogen realisiert werden. Da im Landkreis Starnberg noch weitere Projekte der 1. Dringlichkeit zur Realisierung anstehen, ist ein Vorziehen der Bahnübergangsbeseitigung Herrsching aktuell nicht vorgesehen. Es finden derzeit keine Planungsaktivitäten bei der Maßnahme statt.

Im Jahr 2013 wurde eine Variantenuntersuchung zur Ermittlung der Vorzugsvariante im Zuge einer Masterarbeit erstellt und dem Gemeinderat vorgestellt.

Einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahme gibt es derzeit nicht. Der 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen sieht vor, Maßnahmen der Dringlichkeit 1R im Zeitraum von 2021 bis 2025 zu realisieren.

Im Laufe des dann anstehenden Planungsprozesses werden die konkreten Planungen intensiv mit der Gemeinde Herrsching abzustimmen sein, so dass auch das Geh- und Radwegkonzept der Gemeinde in der Planung berücksichtigt werden kann.

10. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber haben in den vergangenen 12 Monaten während ihres laufenden Asylverfahrens in den Landkreisen Ebersberg und Erding eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten (bitte aufgeschlüsselt in absolute und prozentuale Zahlen), wie hoch war die jeweilige Quote der Asylbewerberinnen und -bewerber, die eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis erhalten haben, differenziert nach Herkunftsländern, und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen für die Landkreise Ebersberg und Erding im Vergleich zu anderen Landkreisen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zu diesen Fragen liegen keine statistischen Angaben vor, weil entsprechende Daten aus dem Ausländerzentralregister nicht zur Verfügung stehen und Sonderstatistiken zur Arbeits- und Ausbildungserlaubniserteilung in den vergangenen zwölf Monaten an Asylbewerberinnen und -bewerber im laufenden Asylverfahren in den Landratsämtern Ebersberg und Erding nicht geführt wurden. Das Landratsamt Erding führt eine Statistik im vorgenannten Sinn erst seit Anfang März 2017. Auf die

diesbezügliche Pressemitteilung des Landkreises Erding vom 15.06.2017 wird verwiesen. Eine Erhebung der angefragten Daten wäre in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen und würde auch im Übrigen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand auslösen, weil hierzu ein Aktensturz bei den Ausländerbehörden der Landkreise Ebersberg und Erding durchgeführt werden müsste.

11. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie verteilt sich die Nutzer der WhatsApp-Gruppe, über die am 05.02.2017 u. a. in der „Süddeutschen Zeitung“ berichtet worden ist, geografisch jeweils nach Bundesländern bzw. ausländischen Staaten, welche Verfahren sind noch offen (Alter der/des Beschuldigten, Kurzbeschreibung des Vorfalls, Stand des Verfahrens) und welche Verfahren sind abgeschlossen (Alter der/des Beschuldigten, Kurzbeschreibung, rechtliches Ergebnis)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die in der Fragestellung genannte WhatsApp-Gruppe bestand aus 179 Mitgliedern. Es wurden 47 deutsche Mobilfunknummern festgestellt und zunächst gegen 46 Anschlussinhaber (zwei Mobiltelefonnummern wurden einer Person zugeordnet), im Laufe der Ermittlungen dann gegen die tatsächlichen Nutzer der Mobiltelefonnummern Strafverfahren eingeleitet. Verfahren mit Beschuldigten, die außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz haben, wurden an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die geografische Verteilung der Strafverfahren (orientiert an der zuständigen Staatsanwaltschaft) gestaltete sich nach Bundesländern dargestellt wie folgt:

– Bayern	15,
– Niedersachsen	9,
– Nordrhein-Westfalen	8,
– Hessen	4,
– Brandenburg	3,
– Baden-Württemberg	2,
– Sachsen	2,
– Sachsen-Anhalt	1,
– Hamburg	1,
– Berlin	1.

In der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten nur die Verfahrensdetails der acht bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren anhand des Datenbestandes recherchiert werden; die ermittelten Ergebnisse konnten zudem nicht mit den Verfahrensakten abgeglichen werden. Danach wurden zwei Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da keine Echtpersonalien der Nutzer ermittelt werden konnten. Zwei Verfahren sind bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen (Geburtsjahr der Angeklagten 1999 bzw. 2001). Drei Verfahren endeten mit einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil in Form einer sonstigen richterlichen Weisung (Geburtsjahr der Verurteilten 2000, 2000 bzw. 2001). Im letzten der acht Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von der Verfolgung abgesehen (Geburtsjahr 2002).

In der WhatsApp-Gruppe wurden neben Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auch volksverhetzende Texte, pornografische und gewaltdarstellende sowie zu Straftaten aufrufende In-

halte veröffentlicht. Eine Kurzbeschreibung der den einzelnen Verfahren zugrundeliegenden konkreten Straftatvorwürfe konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht recherchiert werden, da dies eine Einzelauswertung der Verfahrensakten erfordert hätte.

Teilnehmer der WhatsApp-Gruppe mit ausländischen Mobilfunknummern wurden nach derzeit hier vorliegendem Erkenntnisstand nicht ermittelt, sodass eine Verteilung nach Staaten nicht dargestellt werden kann.

12. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Da die Kellerräume der Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald einer umfassenden Sanierung bedürfen und die Haftzellen in dem Gebäude aufgrund des baulichen Zustandes nicht nutzbar sind, frage ich die Staatsregierung, wann mit der Sanierung des Gebäudes gerechnet werden kann und welche Sanierungsmaßnahmen konkret wann in Angriff genommen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Planung der Baumaßnahme wurde beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach bereits in Auftrag gegeben. Vorrangig soll die Trockenlegung des Kellers mit der angrenzenden Toranlage forciert werden. In einem weiteren Bauabschnitt steht die Erstellung von Haft-, Dusch- und Umkleieräumen mit Sanierung der Innenwände im Kellergeschoss an. Nach Sichtung der Bauunterlagen und Bereitstellung der Haushaltsmittel kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

13. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Rechtsextreme – Personen mit Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) – derzeit unvollstreckte Haftbefehle in Bayern vorliegen, wie viele unvollstreckte Haftbefehle wegen Delikten im Bereich des islamistischen Terrorismus in Bayern vorliegen und auf welchen Delikten die jeweiligen Haftbefehle beruhen (bitte tabellarisch angeben nach dem PMK-Bereich, dem Jahr der Ausstellung des Haftbefehls, dem jeweiligen Delikt bzw. Gewaltdelikt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Antworten beziehen sich auf die bundesweite Erhebung der offenen Haftbefehle Politisch motivierter Kriminalität (PMK) phänomenübergreifend durch das Bundeskriminalamt mit Stand vom 30.03.2017. Die nächste bundesweite Erhebung erfolgt gemäß den aktuellen Vorgaben am 30.09.2017.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der genannten Anzahl um keine statische Größenordnung handelt, sondern nur um eine Momentaufnahme zum Stichtag der Erhebung. Schwankungen ergeben sich auch aus dem dynamischen Prozess der jeweiligen Haftbefehlserlassung und des Vollzugs der Haftbefehle. Dabei werden fortlaufend offene Haftbefehle durch die Sicherheitsbehörden vollzogen und auch neue Haftbefehle von den zuständigen Justizbehörden erlassen.

Mit Stand vom 30.03.2017 gab es gegen 71 Personen mit Bezügen zur PMK-rechts insgesamt 85 offene Haftbefehle. Die Anzahl der offenen Haftbefehle ist deshalb höher als die der gesuchten

Personen, da zu einer Person mehrere Haftbefehle vorliegen können. Die weitere Aufschlüsselung kann der beiliegenden Tabelle (Anlage 1*) entnommen werden.

Die Erhebung des Bundeskriminalamtes lässt nur eine Auswertung des Phänomenbereiches „PMK-religiöse Ideologie“ zu. Eine explizite Darstellung der offenen Haftbefehle für den Bereich des islamistischen Terrorismus ist nicht möglich.

Mit Stand vom 30.03.2017 lagen in Bayern für den Phänomenbereich „PMK-religiöse Ideologie“ insgesamt 32 offene Haftbefehle vor. Die weitere Aufschlüsselung kann der beiliegenden Tabelle (Anlage 2*) entnommen werden.

Zu den in den Tabellen (Anlagen 1 und 2) nicht belegten Feldern liegen dem Bayerischen Landeskriminalamt keine Angaben vor.

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

14. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, im Zusammenhang mit der Aussage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in den „Nürnberger Nachrichten“, bei der Polizei in Nürnberg „sollen 200 neue Stellen in den nächsten Jahren entstehen“, frage ich die Staatsregierung, wie viele neue Stellen in den nächsten Jahren jeweils bei den Polizeinspektionen in Nürnberg geschaffen werden sollen, wie ihre Verteilung in die Nürnberger Inspektionen innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelfranken sichergestellt wird und ob diese Stellen direkt mit neu ausgebildeten Beamten besetzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im vergangenen Jahr hat die Staatsregierung das weitreichende Konzept „Sicherheit durch Stärke“ beschlossen, welches vorsieht, von 2017 bis 2020 jedes Jahr zusätzlich 500, also insgesamt 2.000 Stellen für die Bayerische Polizei zu schaffen. Der im Dezember 2016 vom Landtag verabschiedete Doppelhaushalt 2017/2018 setzt den ersten Teil dieses Pakets um. Für 1.000 dieser Stellen ist noch das Gesetzgebungsverfahren für den Doppelhaushalt 2019/2020 abzuwarten.

Die über ein Haushaltsgesetz geschaffenen Stellen für die Bayerische Polizei werden den Verbänden als Sollstellen zugewiesen.

Auf den über das Haushaltsgesetz 2017/2018 vom Landtag bewilligten zusätzlichen Stellen werden jetzt Polizeibeamtinnen und -beamte eingestellt. Diese stehen allerdings erst nach Abschluss ihrer Ausbildung und der Verwendung in den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei nach vier Jahren den Basisdienststellen zur Verfügung. Eine Zuweisung der als Planungsgrundlage für die personelle Besetzung dienenden Sollstellen an die Basisdienststellen ist daher erst nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen.

Zunächst wird unter Einbeziehung aller Verbände der Bayerischen Polizei ein abgestimmtes Konzept zur belastungsorientierten Verteilung der zusätzlichen Stellen aus dem oben genannten Sicherheitskonzept erarbeitet. Die 150 Stellen zur Stärkung der Schleierfahndung aus dem Nachtragshaushalt 2016 werden ebenfalls in dieses Konzept aufgenommen. Die hierfür unter Leitung

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingerichtete bayernweite Arbeitsgruppe Stellenzuweisung arbeitet das Konzept derzeit aus.

Ein Vertreter des Polizeipräsidiums Mittelfranken ist Mitglied der Arbeitsgruppe und bringt die verbandsspezifischen Belange dort ein.

Die Verteilung von Personal innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

15. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde der Vorentwurf zur Ortsumfahrung Altenmarkt mit Aubertunnel genehmigt, wie hoch sind die geschätzten Kosten der Baumaßnahme laut Kostenberechnung aus dem genehmigten Vorentwurf und welche aktualisierten Kosten werden für das Projekt derzeit veranschlagt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ortsumgehung Altenmarkt mit Aubertunnel im Zuge der Bundesstraße (B) 304 ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf enthalten. Sie gliedert sich in zwei Bauabschnitte.

Für den 1. Bauabschnitt, die Verbindungsspanne von der B 304 zur B 299 (mit Aubertunnel), wurde der Vorentwurf am 28.07.2006 mit Gesamtkosten in Höhe von 13,5 Mio. Euro genehmigt. Für den 2. Bauabschnitt werden derzeit die Vorentwurfsunterlagen erstellt.

Eine erste Kostenüberprüfung fand im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) im Jahr 2013 statt. Zur Anmeldung zum BVWP wurden die Kosten mit Stand 21.11.2013 für den 1. Bauabschnitt auf 21,0 Mio. Euro angehoben und für den 2. Bauabschnitt mit 31,6 Mio. Euro ermittelt (gesamt: 52,6 Mio. Euro).

Am 21.09.2016 wurde der Planfeststellungsbeschluss für den 1. Bauabschnitt (mit Aubertunnel), durch einen Vergleich vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, bestandskräftig. Daraufhin wurden die Kosten fortgeschrieben.

Gemäß der Kostenfortschreibung (Stand: 23.12.2016) betragen die aktuellen Kosten für den 1. Bauabschnitt (mit Aubertunnel) nun 29,6 Mio. Euro.

16. Abgeordnete
Claudia Stamm
(Fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Zeitraum hält sie von der Überreichung eines Ablehnungsbescheides und der Eröffnung der Abschiebung bis zur Abschiebung für angemessen, wurde diese Zeit bei Asif N. – bezogen auf den Vorfall an einer Nürnberger Berufsschule vom 31.05.2017 – eingehalten und plant die Staatsregierung, an der bisherigen Praxis der Überreichung und Fristen etwas zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe einer ausländerbehördlichen Entscheidung ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Insoweit hat die zuständige Ausländerbehörde vielmehr ein Ermessen bei der Verfahrensgestaltung. Die Ausübung des Ermessens erfolgt in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalls sowie unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze; hierzu gehört auch, dass effektiver Rechtsschutz möglich bleiben muss.

Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Asylantrag von Herrn Asif N. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereits mit Bescheid vom 01.10.2013, bestandskräftig seit 19.10.2013, abgelehnt wurde. Herr Asif N. hat dagegen nicht geklagt. Ihm wurde dabei vom BAMF die gesetzlich gemäß § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) vorgegebene Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt, die er in der Folgezeit verstreichen ließ. Durch kontinuierliche Mitwirkungsverweigerung bei der Passbeschaffung widersetzte er sich dann bis ins Jahr 2017 hinein der Aufenthaltsbeendigung. Eine Klage gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis hat nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der Untersagung der Abschiebung im Eilverfahren war auch am Tag der geplanten Abschiebung vom Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme von Herrn Asif N. um 08:10 Uhr bis zum Zeitpunkt des geplanten Fluges um ca. 21:50 Uhr möglich.

17. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden die im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern – Dringlichkeitsliste aufgelisteten Staatsstraßenprojekte in den vier Landkreisen des Oberlands (Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Weilheim-Schongau) bis zum heutigen Tage realisiert bzw. weiter verfolgt (bitte aufgeschlüsselt nach den vier Dringlichkeitsstufen, den im Plan genannten Neubau- bzw. Ausbauzielen – Soll-Stand – und den tatsächlich bis heute umgesetzten Maßnahmen in jedem Einzelfall, u. a. Ausbau, Neubau, Konkretisierung der Planungen, Genehmigungsverfahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die aktuellen Stände der Projekte des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau können der als Anlage beigefügten Tabelle* entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage (Tabelle) ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

18. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, sind die bereits in Bayern bestehenden 3D-Bogenparcours genehmigungspflichtig gemäß der Bayerischen Bauordnung oder als Sportanlagen ausgenommen von der Genehmigungspflicht und wenn diese von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, wie muss so ein Bogenparcours abgenommen oder angezeigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) gilt nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayBO für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayBO gilt die Bayerische Bauordnung auch für andere Anlagen und Einrichtungen, an die nach diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

Art. 2 Abs. 1 BayBO definiert hierzu den Begriff der baulichen Anlage und bestimmt, welche Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung als bauliche Anlagen gelten. Nur für diese Anlagen gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über die Genehmigungspflicht in Art. 55 ff. BayBO.

Der Begriff „3D-Bogenparcours“ ist nicht legaldefiniert. Das jeweilige Vorhaben muss nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Nach konkreter Ausgestaltung des geplanten Vorhabens können „3D-Bogenparcours“ in den Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung fallen, einer Genehmigungspflicht nach Art. 55 ff. BayBO oder sonstigen Anforderungen unterliegen, die gegebenenfalls auch eine Anzeige- oder Abnahmepflicht beinhalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem es in dem Minderheitenbericht der Abg. Inge Aures (SPD), Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD), Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Martin Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.07.2013 auf Seite 53 wörtlich heißt: „Bereits im Dezember 2012 war bekannt geworden, dass in der Folge bei der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd Ermittlungsverfahren in 19 Fällen laufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche schon in den ersten Anzeigen von Herrn Mollath genannt worden waren, in den letzten Monaten sind zu den oben genannten 19 Ermittlungsverfahren weitere hinzugekommen, mittlerweile sind erste Verfahren mit Strafbefehlen abgeschlossen, auch hat es zwei strafbefreiende Selbstanzeigen gegeben“ und es sich bei den beschriebenen Ermittlungsverfahren um Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz handelt, frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der noch laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, wie viele Verfahren sind bereits abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Insgesamt wurden von der Steuerverwaltung in 25 Fällen Ermittlungen durchgeführt, die inzwischen wie folgt abgeschlossen sind:

In 24 Fällen wurde kein Steuerstrafverfahren eingeleitet, da sich der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nicht erhärtet hat bzw. Verfahrenshindernisse vorlagen.

In einem Fall wurde ein Steuerstrafverfahren eingeleitet, das mit einem Strafbefehl über eine Geldstrafe von 27.000,00 Euro (300 Tagessätze zu je 90,00 Euro) abgeschlossen wurde.

Im Rahmen der vorgenannten Ermittlungen wurde festgestellt, dass in drei Fällen bereits vor Beginn der Ermittlungen Selbstanzeigen bei den Finanzbehörden eingereicht worden waren. Diese Verfahren waren im Zeitpunkt der Aufnahme der o. g. Ermittlungen bereits erledigt.

20. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Justizvollzugsanstalten asbesthaltige Materialien verbaut wurden, wann die betroffenen Gebäude saniert wurden, und falls nicht, warum sie nicht saniert wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit der für die Bauunterhaltung der Justizvollzugsanstalten zuständigen Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Zur ersten Teilfrage:

Justizvollzugsanstalten sind staatliche Gebäude, die in Bauunterhaltung der Staatsbauverwaltung stehen. Die Behörden der Staatsbauverwaltung wurden von der Staatsregierung bereits 1986 sehr frühzeitig und ressortübergreifend angewiesen, die in ihrer Unterhaltung stehenden Gebäude auf schwach gebundene asbesthaltige Produkte zu untersuchen und, soweit erforderlich, zu sanieren. Zwischen 1989 und 1998 sowie in den Jahren 2001 und 2002 wurden durch die Staatsbauverwaltung für den gesamten staatlichen Gebäudebestand – also auch für Justizvollzugsanstalten – flächendeckend systematische Bestandserfassungen durchgeführt und schließlich über einen Zeitraum von weit über zehn Jahren in Intervallen über den jeweiligen Stand der Bestandserhebungen und die daraus resultierenden Sanierungsmaßnahmen berichtet. Aufgrund des Zieles, flächendeckend alle auf die Verwendung von Asbest zurückzuführenden Gefahrenquellen in und an staatlichen Gebäuden zu erfassen und im Ergebnis abzustellen, war eine bayernweite Dokumentation im Sinne einer „Aufschlüsselung“ zu keinem Zeitpunkt veranlasst. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation besteht nicht. Die Aktenlage zur Erfassung von Asbestprodukten in staatlichen Gebäuden im Zeitraum zwischen 1989 und 2002 besteht aufgrund der lang zurückliegenden Zeit nur noch unvollständig und ist daher überholt. Im Hinblick auf die von der Staatsbauverwaltung veranlassten Maßnahmen war eine gesonderte Datenerhebung des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) zur Asbestbelastung in Justizvollzugsanstalten weder angezeigt noch wurde eine solche durchgeführt.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der zahlreichen Anwendungsgebiete von Asbestprodukten in der Bauindustrie ist es bis heute nie ausgeschlossen, dass Asbestprodukte im Rahmen der Bauvorbereitungsphase oder während einer Baumaßnahme entdeckt und erfasst werden. Dies hängt u. a. auch damit zusammen, dass die Asbestrichtlinie neben der Methode „Entfernen“ auch die Methode „Räumliche Trennung“ als zulässige Sanierung aufzählt, wobei bei der letzteren Methode die Asbestprodukte im Gebäude verbaut verbleiben.

Die Staatliche Bauverwaltung ist daher seit langem auf das mögliche Vorhandensein von asbesthaltigen Baustoffen und Bauprodukten sowie im Übrigen auch anderen Gefahrstoffen im Gebäudebestand hin sensibilisiert. Projektbezogen werden bereits im Verdachtsfall weitere Veranlassungen zur Beprobung und Feststellung von möglichen asbesthaltigen Materialien getroffen. Diese Vorgehensweise gilt insbesondere auch für Asbestfasern, die vermehrt in Putzen, Spachtelmassen und Klebern festgestellt werden. Eine bayernweite Bestandsaufnahme zur zentralen Erfassung von Gebäuden, an denen Asbestprodukte verbaut wurden, ist nicht zielführend und ist vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Vorgehens im Staatlichen Hochbau über einen sehr langen Zeitraum hinweg nicht veranlasst.

Zur zweiten und dritten Teilfrage:

In den Jahren von 1986 bis 2002 wurde auf Grundlage der umfangreichen Bestandserhebungen im staatlichen Liegenschaftsbestand eine große Anzahl an Sanierungsmaßnahmen priorisiert und durchgeführt. Im Rahmen des damals aus übergeordneten organisatorischen Gründen eingeführten Berichtswesens innerhalb der Bauverwaltung wurde dabei stichpunktartig zu Art, Umfang und Fortschritt der einzelnen Sanierungsmaßnahmen berichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation besteht entsprechend zur Bestandserfassung auch für die Erfassung von durchgeführten Asbestsanierungen nicht. Die aus dem Berichtswesen im Zeitraum zwischen 1989 bis 2002 zugehörige Aktenlage zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in staatlichen Gebäuden ist entsprechend der Bestandserfassung zum großen Teil nicht mehr vorhanden und daher nicht repräsentativ. Auch insoweit werden gesonderte Aufzeichnungen des StMJ für den Bereich der Justizvollzugsanstalten nicht geführt.

Seit 2002 werden Maßnahmen zur Untersuchung und Asbestsanierung in staatlichen Gebäuden weiterhin auf Veranlassung der nutzenden Verwaltung (Ressorts, bzw. i. d. R. deren Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen) objektbezogen durch die staatlichen Bauämter und ohne zentrales Berichtswesen durchgeführt.

Auch im StMJ besteht kein zentrales Berichtswesen zu gezielt oder im Rahmen sonstiger Baumaßnahmen indirekt veranlassten Maßnahmen der staatlichen Bauämter zur Untersuchung und Asbestsanierung im von den Justizvollzugsanstalten bewirtschafteten Grundbesitz.

Unter Hinweis auf die Generalklausel nach Art. 3 Abs.1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) steht bei einer notwendigen Asbestsanierung stets die Abhilfe einer möglichen Gefährdung für Leben und Gesundheit im Vordergrund. Die Dokumentation beschränkt sich daher auf die Erfolgskontrolle der Sanierungsmaßnahme für das Einzelobjekt durch die vorgeschriebenen Messprotokolle gemäß Nr. 5 der Asbestrichtlinie, die von den (nach Richtlinie VDI 3492 Blatt 2) zugelassenen Messinstituten durchgeführt werden und über einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt werden müssen.

21. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren laufen noch bei der Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz und wann ist hiermit einem Verfahrensabschluss zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Minderheitenbericht der Abgeordneten Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD), Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Martin Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Schlussbericht des Untersuchungsausschusses im Fall Gustl Mollath erwähnt Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd gegen Steuerpflichtige in Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz (Drs. 16/17741, Seiten 87/88).

Diese steuerstrafrechtlichen Verfahren sind abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Klassen (absolut und in Prozent) in Niederbayern haben jeweils an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien über 25 Kinder und wie viele Kinder dieser Schularten sind dies (absolut und in Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In der nachfolgenden Tabelle ist für das Schuljahr 2016/2017 die Anzahl der Klassen mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien im Regierungsbezirk Niederbayern sowie deren Anteil an der jeweiligen Gesamtzahl der Klassen dargestellt. Außerdem ist für jede dieser Schularten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen und der jeweilige Anteil an der Schülersgesamtzahl ausgewiesen.

Klassen und Schülerinnen bzw. Schüler an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 2016/2017 im Regierungsbezirk Niederbayern:

Schulart	Klassen an staatlichen Schulen im Regierungsbezirk Niederbayern im Schuljahr 2016/2017			Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen im Regierungsbezirk Niederbayern im Schuljahr 2016/2017		
	insgesamt	darunter mit mehr als 25 Schülerin- nen und Schülern		insgesamt	darunter in Klassen mit mehr als 25 Schülerin- nen und Schülern	
		absolut	anteilig		absolut	anteilig
Grundschule	1 887	167	8,9 %	38 809	4 438	11,4 %
Mittelschule	1 060	94	8,9 %	20 635	2 549	12,4 %
Realschule	705	386	54,8 %	18 031	10 885	60,4 %
Gymnasium ¹	622	300	48,2 %	15 453	8 362	54,1 %
zusammen	4 274	947	22,2 %	92 928	26 234	28,2 %

¹ ohne Oberstufenkurse und Schülern in Oberstufenkursen

23. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum plant die Schulbehörde die Grundschule in Seligenporten ab dem Schuljahr 2017/2018, trotz der schriftlichen Zusage der Schulleiterin vom April 2017, ab dem Schuljahr 2017/2018 nicht mehr mit einer ersten Klasse zu belegen, sondern die Kinder in die Grundschule Pyrbaum einzuschulen, obwohl mit 49 Erstklässlern für beide Schulstandorte genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden wären, welche Auswirkungen hat dies auf die künftige und langfristige Nutzung und den Erhalt des Schulstandortes in Seligenporten und wie viele Lehrkraftstellen werden dadurch eingespart?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Auskunft des für die Klassenbildung vor Ort zuständigen Staatlichen Schulamtes Neumarkt i.d. Oberpfalz werden die Grundschule Pyrbaum im nächsten Schuljahr insgesamt 49 Schülerinnen und Schülern besuchen. Nach den für das Schuljahr 2017/2018 gültigen Richtlinien zur Klassenbildung ist dabei vorgesehen, zwei Klassen an der Grundschule am Standort Pyrbaum einzurichten. Diese Planungen des Staatlichen Schulamts zur Klassenbildung entsprechen den vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Maßgaben und sind daher nicht zu beanstanden.

Die auf der Klassenbildung aufbauende Verteilung der Klassen ist eine rein schulorganisatorische Maßnahme und obliegt der Schulleitung, die nach § 4 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO), die Gesamtverantwortung für die Schule trägt. Dies gilt im Fall der Grundschule Pyrbaum mit Außenstelle Seligenporten auch für die Zuweisung der Klassen in die verschiedenen Schulgebäude, da die Schulstandorte Pyrbaum und Seligenporten zusammen die Grundschule Pyrbaum bilden. Schulrechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Schulleitung entschieden hat, die zwei zu bildenden Eingangsklassen in Pyrbaum einzurichten. Im Falle unselbständiger Außenstellen muss individuell vor Ort geklärt werden, ob mehrere Schulgebäude im Gebiet eines gemeinsamen Sprengels auf Dauer für eine schulische Nutzung verwendet werden, wenn ein Schulgebäude die Kapazitäten aufweist, um alle Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß beschulen zu können. Letztlich muss unabhängig von fachlich-pädagogischen und organisatorischen Aspekten bei kleinen Schulstandorten der jeweilige kommunale Schulaufwandsträger die Frage beantworten, ob er sich auf Dauer den Betrieb mehrerer Schulhäuser leisten kann und will. Wenn der kommunale Schulaufwandsträger mehrere Schulhäuser zur Verfügung stellt, ist die auf der Klassenbildung aufbauende Verteilung der Klassen in die verschiedenen Schulgebäude eine rein der Schulleitung obliegende schulorganisatorische Maßnahme.

Die Schulleitung sowie das Staatliche Schulamt haben die Schulstruktur vor Ort einer genauen Prüfung unterzogen und sich aufgrund der geringen Schüleranmeldungen aus Seligenporten dazu entschlossen, die künftigen Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe ausschließlich in Pyrbaum zu beschulen. Die Entscheidung wurde dabei maßgeblich nach organisatorischen Erfordernissen getroffen. Da nach derzeitigem Planungsstand im Schuljahr 2017/2018 nur neun der 49 Schülerinnen und Schüler in Seligenporten wohnhaft sind, müsste eine Beförderung der Mehrzahl von Schülern einer ggf. in Seligenporten eingerichteten Klasse aus Pyrbaum und den umliegenden Ortschaften nach Seligenporten stattfinden. Darüber hinaus kann bereits im aktuellen Schuljahr der Unterricht in den Fächern Sport, Religionslehre sowie Werken und Gestalten ausschließlich am Hauptstandort Pyrbaum angeboten werden, sodass die Schülerinnen und Schüler am Standort Seligenporten bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Unterricht in mehreren Schulfächern an den Hauptstandort befördert werden müssen.

Nach den Planungen der Schulleitung bzw. des Staatlichen Schulamtes sollen eine 2., 3. und 4. Klasse im Schuljahr 2017/2018 auch weiterhin an der Außenstelle Seligenporten beschult werden. Derzeit gibt es deshalb auch keine Überlegungen bezüglich einer anderweitigen langfristigen Nutzung des Schulstandortes, da dies auch von der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen abhängig ist.

Eine Einsparung an Lehrkraftstellen findet bei dieser Planung nicht statt, da die Richtlinien zur Klassenbildung bei einer Schülerzahl von 49 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 1 grundsätzlich die Einrichtung von zwei Klassen vorsehen.

24. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass nach dem derzeitigen Planungsstand in Oberfranken im Schuljahr 2017/2018 an Grund- und Mittelschulen 200 bis 300 Positionen für Klassenleitungen nicht besetzt werden können und falls ja, welche Gründe sind hierfür ausschlaggebend und welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zur Gegensteuerung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die bestmögliche Unterrichtsversorgung ist ein zentrales Anliegen der Staatsregierung. Die in der Anfrage zum Plenum angegebene Größenordnung für fehlende Klassenleitungen kann nicht beurteilt werden, da bayernweit bisher weder Einstellungs- und Versetzungskontingente noch die betreffenden Lehrkräfte mit ihren jeweiligen Stundenzahlen festgelegt sind. Dies erfolgt erst mit Bekanntgabe der Einstellungsnote.

Grundlage für die Berechnung des Lehrerbedarfs und der Lehrerzuweisung bildet die regionalisierte Schülerprognose des jeweils nächsten Schuljahres für die Grundschulen und Mittelschulen bzw. die Schülerzahlmeldungen der Bezirksregierungen. Gleichzeitig werden die Versorgungswerte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen und Mittel jährlich neu angepasst. Aus der Relation Versorgungswerte zu Schülerzahlen errechnet sich eine Gesamtzahl an Lehrkraftstunden, mit denen das jeweilige Staatliche Schulamt die Klassenbildung für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen in seinem Schulamtsbezirk organisiert. Darüber hinaus wird mit strukturbezogenen Zuschlägen der regional uneinheitlichen Schülerzahlentwicklung Rechnung getragen.

Die Bedarfe an Lehrkräften werden im Rahmen des jährlichen Einstellungs- und Versetzungsverfahrens erfasst und durch Neueinstellungen oder Versetzungsbewerber ersetzt. Dazu wird der Ersatzbedarf in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich im Juni erhoben. Dieser ergibt sich nicht nur durch die ausscheidenden Lehrkräfte (Ruhestände, Entlassungen etc.), sondern auch durch Veränderungen bei der Beurlaubung und der Teilzeit zum kommenden Schuljahr. Die Einstellungs- und Versetzungsmöglichkeiten unterliegen entsprechend dem Antragsverhalten beschäftigter Lehrkräfte jährlichen Schwankungen und können erst dann konkret prognostiziert werden, wenn sämtliche Anträge bearbeitet worden sind. Derzeit erfolgt der konkrete Abgleich der Bedarfe der Regierungsbezirke und der Bedarfe vor Ort, die sich zusätzlich aufgrund schulspezifischer Konstellationen (z. B. keine Teilzeitbeschäftigung an einer Schule o.Ä.) ergeben können. Wenn dieser Abgleich erfolgt ist, wird die Regierung von Oberfranken gemeinsam mit den Staatlichen Schulämtern ggf. notwendige Planungsschritte wie Versetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung vor Ort (Sicherstellung der Lehrkräfte für Klassenleitungen etc.) vornehmen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Verfahrensschritte können belastbare Aussagen dazu somit erst gegen Ende Juli eines Jahres getroffen werden.

Die Unterrichts- und Personalversorgung der Grund- und Mittelschulen in Oberfranken wird durch dieses seit Jahren etablierte Verfahren auch im Schuljahr 2017/2018 im vollen Umfang sichergestellt sein.

25. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Landeszuweisungen pro Studierender bzw. Studierendem seit 2011 entwickelt haben (absolute Zahlen; bitte jährlich aufschlüsseln), wie sich die Mittelzuweisungen des Bundes pro Studierender bzw. Studierendem in diesem Zeitraum entwickelt haben (absolute Zahlen, bitte jährlich aufschlüsseln) und wie der Freistaat Bayern bei den Mittelzuweisungen pro Studierender bzw. Studierendem im bundesweiten Vergleich mit den anderen Bundesländern abschneidet (bitte alle Bundesländer auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aufgrund der unterschiedlichen Veranschlagungspraxis der Länder in den jeweiligen Haushaltsplänen ist ein aussagekräftiger Vergleich der Landeszuweisungen auf Basis der Haushaltsansätze nicht möglich.

Eine weitgehende Vergleichbarkeit erlaubt die amtliche Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden jedes Jahr die laufenden Ausgaben des Hochschulträgers (sog. Grundmittel) für Lehre und Forschung je Studierender ermittelt. Dabei handelt es sich um ein Rechnungsergebnis auf Basis der Hochschulfinanzstatistik, indem von den laufenden Ausgaben (Personalausgaben und laufende Sachausgaben) der Hochschulen die Einnahmen, die nicht vom Träger stammen, subtrahiert werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die laufenden Ausgaben für Forschung und Lehre je Studierenden getrennt nach Ländern für die Hochschulen in Trägerschaft der Länder angegeben. Inhaltlich handelt es sich somit um den Teil der Hochschulausgaben, der den Hochschulen aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt wird. Diese Angaben dürften der erfragten Landeszuweisung am nächsten kommen. Die laufenden Ausgaben je Studierenden liegen in Bayern für die Jahre 2011 bis 2014 durchgängig über dem Bundesdurchschnitt. Angaben für das Jahr 2015 sind in der Hochschulfinanzstatistik derzeit noch nicht verfügbar. Bei einem Vergleich zwischen den Ländern sind die unterschiedlichen Hochschulstrukturen zu bedenken (insbesondere die unterschiedliche Zusammensetzung nach Hochschularten und Studienfächern). Das Statistische Bundesamt weist darüber hinaus ausdrücklich darauf hin, dass es durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungssysteme (kaufmännischer gegenüber kameralistischer Buchführung) und einer zum Teil abweichenden Buchungs- und Finanzierungspraxis zwischen den Ländern zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse komme. Aufgrund der unterschiedlichen Prinzipien seien die auf der kameralistischen Basis ermittelten Angaben nur bedingt mit den umgeschlüsselten Angaben aus der kaufmännischen Buchführung vergleichbar.

Laufende Ausgaben der Länder für Lehre und Forschung je Studierenden:

Land	2011	2012	2013	2014
Baden-Württemberg	8.356	8.632	7.905	8.403
Bayern	7.830	7.603	7.924	8.300
Berlin	6.792	7.094	6.734	7.788
Brandenburg	5.608	6.021	6.570	7.127
Bremen	5.983	5.743	6.065	6.028
Hamburg	8.840	8.670	9.044	8.747
Hessen	7.475	7.157	7.513	7.178
Mecklenburg-Vorpommern	8.022	8.297	8.378	8.647
Niedersachsen	9.357	9.229	9.517	9.432
Nordrhein-Westfalen	6.195	6.222	6.142	6.414
Rheinland-Pfalz	6.080	6.177	6.093	6.114
Saarland	9.382	10.639	8.660	8.971
Sachsen	6.611	6.970	7.034	7.738
Sachsen-Anhalt	8.069	8.191	8.510	8.190
Schleswig-Holstein	8.034	8.002	7.861	8.312
Thüringen	8.439	8.395	8.748	9.007
Deutschland	7.355	7.391	7.359	7.633

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, 2014

Vergleichbare Angaben für eine Mittelzuweisung des Bundes werden in der Hochschulfinanzstatistik nicht ermittelt. Eine entsprechende Berechnung ist in der Praxis nicht möglich, da die Hochschulfinanzstatistik auf einer Datenmeldung der Hochschulen basiert. Da die Zuweisung von Bundesmitteln teilweise (z. B. im Rahmen des Hochschulpakts) über die Länder an die Hochschulen erfolgt, ist für die Hochschulen unter Umständen (je nach Umsetzung in den Ländern, z. B. in Bayern) nicht erkennbar, in welchem Umfang Bundesmittel enthalten sind.

26. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche historischen Rückschlüsse lassen die archäologischen Funde am Horst-Salzman-Weg in München-Trudering zu, welche archäologischen Entdeckungen wurden im Stadtteil Trudering bisher gemacht und welche Ausgrabungen und Forschungen im Stadtteil sind des Weiteren geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dieses Vorhaben betrifft ein seit langem bekanntes und durch zahlreiche archäologische Ausgrabungen in benachbarten Flächen konkret nachgewiesenes Bodendenkmal, das in der bayerischen Denkmalliste mit folgender Bezeichnung geführt wird:

„Körpergräber und Siedlung des Endneolithikums oder der frühen Bronzezeit, Kreisgräben und Brandgräber der späten Bronze- und der Urnenfelderzeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und Hallstattzeit sowie Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit (D-1-7835-0508)“.

Am 22.05.2017 begann in den bauseits betroffenen Flächen der Abtrag des Oberbodens unter archäologisch qualifizierter Begleitung im Auftrag des Bauträgers und auf Grundlage der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München vom 25.04.2017.

Über das Ergebnis dieses Oberbodenabtrages, der regelmäßig zur Feststellung des Erhaltungszustandes des Bodendenkmals erforderlich ist, liegen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bislang keine Informationen vor. Das BLfD erwartet die Fortsetzung der Befunde, die bei Ausgrabungen des Jahres 2006 in unmittelbarer Nachbarschaft gemacht wurden. Insbesondere die Gräberfelder der späten Bronzezeit und der Urnenfelderzeit (ca. 12. bis 8. Jh. v. Chr.) erreichen regelmäßig eine größere Ausdehnung. Innerhalb Südbayerns zählt dieses Gräberfeld in Trudering zu den wichtigsten Beispielen seiner Art.

Im Bereich Straßtrudering setzen sich die nachgewiesenen Bodendenkmäler auch in östlicher und nordöstlicher Richtung fort. Dabei sind nördlich der Wasserburger Landstraße seit 2003 vor allem Gräber des Endneolithikums (3. Jahrtausend v. Chr.) festgestellt worden, während entlang der Bajuwarenstraße Siedlungen und Gräber der älteren und jüngeren Eisenzeit (8. bis 3. Jh. v. Chr.) dokumentiert wurden. Bekannter noch und in Teilen bereits wissenschaftlich ausgewertet sind die Grabungsbefunde der Jahre 1999 bis 2001 vom sog. Truchtharianger im Ortsteil Kirchtrudering. Im Vorfeld der Bebauung wurden dort ca. 6 ha im Zuge von Dokumentationsgrabungen archäologisch untersucht. Insgesamt wurden dabei knapp 3.000 Befunde dokumentiert. Bei den ältesten Befunden handelt es sich um bronzezeitliche Kinderbestattungen, zu den jüngsten Befunden zählt eine spätrömische Siedlung oder Villa rustica. Besonders hervorzuheben ist ferner ein reich ausgestattetes Männergrab aus der Zeit des Übergangs zwischen Urnenfelder- und Hallstattzeit (8. Jh. v. Chr.). Zu seiner Ausstattung gehörten außer einem Geschirrsatz, ein Amulett und einige Trinkhornbeschläge aus Bronze sowie ein Schwert mit Ortband, das bisher in Bayern keine Parallele hat.

Im Falle von weiteren Ausgrabungen und der damit verbundenen Zerstörung der Bodendenkmäler ist es vordringlich, Konservierung und Archivierung der schon vorhandenen Funde aus Trudering (wie auch aus ganz Bayern) nachhaltig sicherzustellen und die meist langjährigen wissenschaftlichen Auswertungen zu initiieren.

Aus denkmalfachlicher Sicht sollten weitere archäologische Ausgrabungen nach Möglichkeit vermieden werden. Bauwerber und Vorhabenträger werden regelmäßig mit dieser Zielsetzung fachlich beraten.

Trotz dieser Prämissen ist es wahrscheinlich, dass die weitere Entwicklung der Landeshauptstadt München auch künftig archäologische Ausgrabungen in Trudering unumgänglich macht.

27. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Da nach mehreren Runden Tischen in meinen Stimm- und Betreuungskreisen zum Thema „Crystal Meth“ ersichtlich wurde, dass Schulpsychologinnen bzw. -psychologen und Drogenbeauftragte einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen leisten, frage ich die Staatsregierung, wie viel Prozent der bayerischen weiterführenden Schulen beschäftigen eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen, eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter und/oder Drogenbeauftragten, wie viele der Beschäftigten betreuen als Vollzeitkraft eine Schule, zwei Schulen, drei Schulen oder mehr, und inwieweit unterstützt die Staatsregierung die Schulen beim Ausbau der Schulsozialarbeit und Drogenprävention?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An den bayerischen Schulen sind insgesamt ca. 1.050 Schulpsychologinnen und -psychologen tätig. Die davon ca. 880 staatlichen Schulpsychologinnen und -psychologen sind an den Schulen vor Ort oder an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen eingesetzt. Dabei ist für jede Schule eine schulpsychologische Betreuung eingerichtet, so dass eine flächendeckende schulpsychologische Versorgung gewährleistet ist.

Schulpsychologinnen und -psychologen in Bayern sind als Lehrkräfte ihrer Schulart tätig und ihre schulpsychologischen Tätigkeiten werden auf ihre jeweilige Unterrichtspflichtzeit angerechnet. Durch diese bundesweit einmalige Regelung ist eine enge Verknüpfung von schulpsychologischer Tätigkeit und praxisnaher Unterrichtserfahrung möglich. Eine schulbezogene Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist somit gewährleistet.

Schulpsychologinnen und -psychologen in Bayern sind in der Regel an einer Schule („Stammschule“) eingesetzt. Sie sind dabei aber nicht nur an ihrer „Stammschule“ tätig, sie betreuen neben dieser auch weitere Schulen als „Einsatzschulen“. In Bezug auf die Einsatzorte der staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen weist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) darauf hin, dass diese aufgrund von Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen, Pensionierungen und dem Einsatz von Studienreferendaren einer Fluktuation unterworfen sind. Aufgrund dieser Fluktuation verzichtet das StMBW auf die Momentaufnahme der jeweils aktuellen Verteilung der Einsatzschulen.

Bei der Entscheidung bezüglich der schulpsychologischen Betreuung der Schulen wird insbesondere auf eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung auf die Regierungsbezirke gemäß dem regionalen Bedarf an schulpsychologischer Betreuung geachtet und die Größe der Schulen herangezogen.

Zur Frage nach bzw. zum Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an Schulen liegen dem StMBW keine Informationen vor, da hierfür die Jugendhilfe zuständig ist.

Zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags sind an Schulen spezialisierte Fachkräfte – wie insbesondere Schulpsychologinnen bzw. -psychologen und Fachkräfte der Jugendsozialarbeit – vorhanden.

Jugendsozialarbeit – und somit auch die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – ist eine Aufgabe der Jugendhilfe gemäß § 13 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII), für die der örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, zuständig ist. Wird im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses ein Bedarf vor Ort für Jugendsozialarbeit an Schulen festgestellt, so ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, diesen zu decken. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen im Ressortbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ im Rahmen freiwilliger Leistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. JaS richtet sich gezielt an sozial benachteiligte junge Menschen. Es steht der sozialpädagogische Bedarf einzelner Kinder und Jugendlicher im Fokus. Gemäß dem Ministerratsbeschluss „JaS 1000“ werden bis 2019 an Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen sowie bestimmten Realschulen 1.000 Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen realisiert sein; derzeit sind 790 geförderte JaS-Stellen an 1.073 Schulen eingerichtet. Die Gymnasien werden wegen der getroffenen sozialpädagogischen Schwerpunktsetzung nicht von dem Programm erfasst. Es ist Aufgabe der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Landkreises, sofern an einer Schule verstärkt Bedarf an Leistungen der Jugendsozialarbeit besteht, dort ein entsprechendes Angebot einzurichten.

An jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule (mit Ausnahme der Grundschulen) gibt es in der Regel einen von der Schulleitung benannten „Beauftragten für die Suchtprävention“. Gemäß den Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (www.km.bayern.de/download/494_supraev.pdf) soll dies nach Möglichkeit über Jahre hinweg die gleiche Lehrkraft sein, deshalb soll eine hauptamtliche Lehrkraft ausgewählt werden. Als besonders geeignet für diese Tätigkeit wird die Beratungslehrkraft empfohlen. Der Beauftragte für die Suchtprävention ist Schlüsselperson, Multiplikator und Koordinator für die Suchtprävention an der Schule und hält Kontakt zu der nächstgelegenen Beratungsstelle und dem regionalen Suchtarbeitskreis.

Diese Suchtarbeitskreise werden in der Regel geleitet von einer Suchtpräventionsfachkraft, die an einem Landratsamt oder bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege, z. B. Caritas, angesiedelt ist. Zu den Aufgaben dieser Präventionsfachkräfte gehört wesentlich die Unterstützung der Schulen bei der Suchtprävention. Da über die konkrete Zusammenarbeit mit einer Schule vor Ort und nach Bedarf entschieden wird, kann keine generelle Aussage über die Relation Präventionsfachkraft/Schule getroffen werden.

28. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die drastische Verringerung der Fördergelder aus dem Kulturfonds – Bereich Bildung – von 480.000 Euro im Jahr 2017 auf 251.000 Euro im Jahr 2018 erklärt, was unter „fachlichen Gründen“ zu verstehen ist, die zu einer Verringerung oder Streichung der Förderung führen können, und wie eine gleichmäßige Verteilung der Fördergelder über die Regionen sichergestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für den Kulturfonds Bayern – Bereich Bildung – sind bei Kap. 15 05 TG 69 im Doppelhaushalt 2017/2018 in beiden Haushaltsjahren Ausgabemittel in Höhe von jeweils 700.000 Euro (brutto) veranschlagt. Eine Reduzierung der Finanzausstattung des Kulturfonds vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 liegt daher nicht vor.

Wenn von einer „drastischen Verringerung“ in 2018 gesprochen wird, liegt zudem ein offenes Missverständnis vor.

Richtig ist:

In der Planungsliste des Kulturfonds Bildung, über die der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen erst am 22.06.2017 entscheiden wird, wird für 24 Maßnahmen eine Gesamtfördersumme für 2017 in Höhe von 522.000 Euro vorgeschlagen. Darin enthalten sind 21 neue Projekte, die in 2017 mit einer Fördersumme von 480.300 Euro bezuschusst werden sollen und drei Fortsetzungsmaßnahmen aus dem Vorjahr, die heuer mit insgesamt 41.700 Euro bezuschusst werden sollen. Von den 21 neuen Maßnahmen sollen neun Maßnahmen in 2018 fortgesetzt werden und im Jahr 2018 zusätzliche Fördermittel in Höhe von insgesamt 250.700 Euro erhalten.

Diese Fortführungsmaßnahmen bilden somit nur einen Teil des Kulturfonds 2018, weitere Anträge sind zu erwarten. Die Antragsfrist für Zuschüsse aus dem Bildungs-Kulturfonds 2018 ist noch nicht abgelaufen (01.02.2018), des Weiteren kann mit einer Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel des Kulturfonds 2018 erst im Juni 2018 gerechnet werden.

Wie in jedem Förderverfahren besteht auch im Kulturfonds die Notwendigkeit, beantragte Zuschüsse vorab einer fachlich-inhaltlichen Würdigung zu unterziehen. Eine Reduzierung der ausgereichten Fördersumme kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass im Kosten- und Finanzierungsplan Kosten ausgewiesen sind, die nicht bzw. nicht in dieser Höhe zuwendungsfähig sind. Hierbei geht es um die Feststellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Anträge können und müssen ggfs. auch aus fachlichen Gründen abgelehnt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn der Fachgutachter bei der Begutachtung des Projekts zu dem Ergebnis kommt, dass dieses die Fördervoraussetzungen des Kulturfonds nicht erfüllt.

Die Verteilung der Fördermittel des Kulturfonds Bildung auf die Regionen kann nur bedingt gesteuert werden, da die Verteilung maßgeblich von der Antragssituation abhängig ist. Dennoch wird versucht, eine gleichmäßige Verteilung anzustreben. Hierauf wird in Dienstbesprechungen regelmäßig hingewiesen, auch ist dies Bestandteil der Beratungstätigkeit der Regierungen.

29. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung empfiehlt, den Schulstart der Montessorischule Moosburg zur gründlichen Überarbeitung des vorgelegten Konzepts durch pädagogische Fachleute in das Schuljahr 2018/2019 zu verschieben, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Anforderungen an die Überarbeitung gestellt werden und ob es ihr bewusst ist, dass ein Verschieben des Schulstarts den Schulkindern unnötige Schulwechsel beschert und das gesamte Projekt durch Verlust des Mietobjekts sowie das Zunichtemachen der Verfügbarkeit des bereits gewonnenen Personals gefährdet?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden (vgl. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Über die Genehmigung der Montessorischule Moosburg entscheidet die Regierung von Oberbayern (vgl. Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG). Werden von einem Antragsteller Investitionen getätigt oder andere Verpflichtungen z.B. im Bereich der Lehrkräfte oder der Schüler eingegangen, bevor mit den

zuständigen Entscheidungsträgern die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts vorbesprochen ist, so liegen die Folgen primär in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein „besonderes pädagogisches Interesse“ im Sinne des Art. 92 Abs. 3 BayEUG als wesentliche Genehmigungsvoraussetzung nicht anerkannt werden kann. Vor allem fehle es an der konkreten Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts im Hinblick auf den agrarwirtschaftlichen Schwerpunkt, der die Besonderheit der Schule ausmachen soll. Die Regierung von Oberbayern kann für das Schuljahr 2017/2018 noch keine Genehmigung in Aussicht stellen und hat dem Antragsteller empfohlen, das Vorhaben auf das Schuljahr 2018/2019 zu verschieben. Ferner hat die Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass sie der agrarwirtschaftlichen Idee aufgeschlossen gegenüber steht und für eine Genehmigung bei solider konzeptioneller Überarbeitung durchaus Erfolgsaussichten sieht. Die Regierung von Oberbayern steht im Kontakt mit dem Antragsteller.

30. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde bislang keine Genehmigung erteilt, die es der Montessorischule Moosburg ermöglicht, den Unterrichtsbetrieb wie geplant mit dem Beginn des Schuljahres 2017/2018 aufzunehmen, welche sieht Möglichkeiten die Staatsregierung, das Genehmigungsverfahren noch zu einem Abschluss zu bringen, der einen Beginn des Schulbetriebs mit dem Schuljahr 2017/2018 ermöglicht und ist ihr bewusst, dass eine Verschiebung auf das Schuljahr 2018/2019 das Projekt insgesamt gefährden würde, da der vorgesehene Standort in der Gemeinde Wang (Landkreis Freising) nicht gesichert werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden (vgl. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Über die Genehmigung der Montessorischule Moosburg entscheidet die Regierung von Oberbayern (vgl. Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG). Werden von einem Antragsteller Investitionen getätigt, bevor mit den zuständigen Entscheidungsträgern die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts vorbesprochen ist, so liegen die Folgen primär in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein „besonderes pädagogisches Interesse“ im Sinne des Art. 92 Abs. 3 BayEUG als wesentliche Genehmigungsvoraussetzung nicht anerkannt werden kann. Vor allem fehle es an der konkreten Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts im Hinblick auf den agrarwirtschaftlichen Schwerpunkt, der die Besonderheit der Schule ausmachen soll. Die Regierung von Oberbayern kann für das Schuljahr 2017/2018 noch keine Genehmigung in Aussicht stellen und hat dem Antragsteller empfohlen, das Vorhaben auf das Schuljahr 2018/2019 zu verschieben. Ferner hat die Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass sie der agrarwirtschaftlichen Idee aufgeschlossen gegenüber steht und für eine Genehmigung bei solider konzeptioneller Überarbeitung durchaus Erfolgsaussichten sieht. Die Regierung von Oberbayern steht im Kontakt mit dem Antragsteller.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, dürfen preisrechnende Waagen neben einer offenen Ladenkasse über den 31.12.2016 hinaus weiterbetrieben werden, wenn die Waagen nicht die ab 01.01.2017 an Registrierkassen gestellte Anforderungen erfüllen, müssen summenbildende Waagen stets und automatisch auch zur buchhalterischen Kassenabrechnung verwendet werden, mit der Folge, dass die neuen Rechtsnormen greifen würden und darf auch eine alte Registrierkasse bei einer offenen Ladenkasse zur Preisfindung dienen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist auch nach der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S.3152 zulässig. Wird eine Registrierkasse verwendet, muss sie dazu in der Lage sein, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Eine Waage mit Registrierkassenfunktion ist eine Registrierkasse im Sinne der Verordnung. Worum es sich bei einer so bezeichneten, alten Registrierkasse zum Zwecke der Preisfindung handeln soll, ist nicht nachvollziehbar. Über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Mischnutzung kann derzeit keine Aussage getätigt werden, da sich die Thematik in der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern befindet.

32. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie werden Hortbauten sowohl im Rahmen schulischer Angebote (z. B. Kombi-Modell) als auch außerschulisch und sowohl in eigenen als auch in angemieteten Räumen eines Trägers oder auch innerhalb eines Schulgebäudes, anteilmäßig von Kommunen und Trägern finanziert, welche Gelder fließen dafür über das Finanzausgleichsgesetz an die Kommunen und gibt es Landesförderprogramme für den Hortbau sowohl aktuell als auch in Planung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Staatministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Soweit es sich um außerschulische Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) handelt, erfolgt eine Förderung der auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf entfallenden Investitionskosten gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), soweit die Kommunen die Investitionskosten entweder unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen.

Der Förderrahmen liegt zwischen 0 Prozent und 80 Prozent (in begründeten Einzelfällen bis 90 Prozent). Der Orientierungswert für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, beträgt 50 Prozent.

Soweit es sich um schulische Einrichtungen handelt, für die eine förmliche Genehmigung des (offenen) Ganztagsangebots vorliegt, und deren Flächen im Rahmen der schulaufsichtlichen Genehmigung anerkannt wurden, erfolgt eine verbesserte Förderung der kommunalen Bauinvestitionen zum Ausbau von Ganztagsangeboten im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Kommunen erhalten auf den „üblichen“ Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 Prozent.

Die offenen Angebote in Kombination von Schule und Jugendhilfe (OGTS-Kombi) werden derzeit noch modellhaft umgesetzt und können daher bei der Bauförderung noch keine Berücksichtigung finden. Nach einer Überführung des OGTS-Kombi-Modells in ein Regelangebot soll die Förderung eines entsprechenden Raumbedarfs im Rahmen der Schulbauförderung möglich sein. Die diesbezüglichen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung werden derzeit erarbeitet.

Investitionen in angemieteten Räumen können nach den o. g. Grundsätzen gefördert werden, sofern die 25jährige Zweckbindungsfrist der Fördermittel durch langjährige Mietverträge sichergestellt ist.

Über das FAG hinaus bestehen keine weiteren Landesförderprogramme für den Hortbau und sind auch nicht in Planung.

33. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Anstalten des öffentlichen Rechts mit staatlicher Beteiligung bzw. im staatlichen Eigentum in Bayern haben in den vergangenen drei Jahren jeweils von der Aufnahme von Krediten in welcher Höhe Gebrauch gemacht und wofür wurden diese Kredite jeweils verwendet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die BayernLB AöR, LfA AöR und die KfW AöR als Geschäfts- bzw. Förderbanken betreiben Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte und nehmen hierzu im Rahmen üblicher Geschäftspraxis ständig Refinanzierungsmittel auch in Form von Krediten auf.

Die Refinanzierungsstruktur ist im Geschäftsbericht 2016 des BayernLB-Konzerns (www.bayernlb.de) ab Seite 88, im Geschäftsbericht 2016 der LfA Förderbank (www.lfa.de) im Jahresabschluss auf Seite 79 und im Geschäftsbericht 2016 der KfW (www.kfw.de) ab Seite 44 dargestellt.

Hinsichtlich der Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Rechtsaufsicht nicht im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat angesiedelt ist (z. B. die Universitätsklinik oder der Bayerische Rundfunk), war eine Ressortabfrage in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

34. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)

Da die Staatsregierung sich in ihrer Antwort vom 02.06.2017 auf eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Harald Güller, Reinhold Strobl, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein betreffend „Steuervollzug in Bayern und im Ländervergleich“ (keine Drucklegung) zur Fragestellung „Wie sieht die Personalausstattung der bayerischen Steuerverwaltung im bundesdeutschen Ländervergleich auf aktuellster Datenbasis bei den folgenden Kriterien a) Personal zu Einwohnerzahl, b) Personal zu Einkommen-/Körperschaftsteuerfällen, c) Betriebsprüfer zu Zahl der Betriebe, d) Umsatzsteuersonderprüfer zu Unternehmen und e) Personalbedarf zu Istbesetzung aus?“ auf den Hinweis beschränkte, offizielle Vergleichsberechnungen lägen nicht vor, die Staatsregierung dieselbe Fragestellung aber in der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 16/4680 hinsichtlich der einzelnen Kriterien für das Jahr 2009 beantwortet hatte, der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2012 entsprechende Zahlen für das Jahr 2010 „nach Auskunft des Finanzministeriums“ und in seinem Jahresbericht 2014 die entsprechenden Zahlen auch für das Jahr 2012 veröffentlichte, frage ich die Staatsregierung, wie lauten die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Kriterien auf aktuellster Datenbasis?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die bayerische Steuerverwaltung arbeitet besonders effizient. Das zeigen die seit Jahren über dem Bundesdurchschnitt erzielten Mehrergebnisse der Prüferinnen und Prüfer. So lag in 2016 z. B. bei der Umsatzsteuersonderprüfung das durchschnittliche Mehrergebnis pro bayerischer Prüferin bzw. bayerischem Prüfer bei 1,56 Mio. Euro, wohingegen der Bundesdurchschnitt bei 0,92 Mio. Euro lag.

Offizielle Vergleichsberechnungen über die Personalausstattung der Steuerverwaltungen der Länder liegen nicht vor. Ein anhand von allgemein zugänglichem Statistikmaterial durchgeführter Vergleich der Personalausstattung der bayerischen Steuerverwaltung im Verhältnis zu den anderen 15 Ländern führt zu folgenden Ergebnissen (Basis sind Zahlen des Jahres 2016). Bei Personal zu Einwohnerzahl belegt Bayern den neunten Platz, bei Personal zu Einkommen-/Körperschaftsteuerfällen den fünfzehnten Platz, bei Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern zur Zahl der Betriebe den dreizehnten Platz und bei Umsatzsteuersonderprüferinnen und -prüfern zu Unternehmen den sechzehnten Platz. In Bayern wird keine Personalbedarfsberechnung durchgeführt. Daher kann kein Ranglistenplatz im Vergleich zu anderen Bundesländern ermittelt werden.

Ein formales Ranking hat keine Aussagekraft über den Personalbedarf der Steuerverwaltung eines Landes. Insbesondere aufgrund der federführenden Rolle Bayerns im Programmierverbund „KONSENS“ ist der Ausbau der IT- und Automationsunterstützung in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr viel weiter fortgeschritten, was zusammen mit einer damit einhergehenden Straffung der Arbeitsabläufe einen wesentlich effizienteren Personaleinsatz ermöglicht. Deshalb können die bayerischen Finanzämter im Verhältnis zu anderen Bundesländern mit einer geringeren Personalausstattung auskommen. Dies zeigen insbesondere die regelmäßig über dem Bundesdurchschnitt liegenden Mehrergebnisse der bayerischen Prüferinnen und Prüfer.

Gleichwohl wurden seit 2013 rund 2.500 Stellen neu geschaffen, die sich in den kommenden Jahren positiv auf die Ist-Besetzung der Finanzämter auswirken werden.

35. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da mir in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum zum schweren Unwetter im Kahlgrund und im Main-Spessart-Kreis am Donnerstag, 04.05.2017, (siehe Drs. 17/16851) mitgeteilt wurde, dass die Staatsregierung beschlossen habe, dass auf der Grundlage des im Jahr 2016 eingeführten abgestuften Hilfsprogramms die Betroffenen Hilfen nach Stufe 3 erhalten werden, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe insgesamt Mittel bereitgestellt wurden, in welcher Höhe Notstandsbeihilfen, steuerliche Erleichterungen und Sonderabschreibungen (aufgegliedert nach Zuschüssen für Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Fortwirtschaft, nominal und prozentual) bereits beantragt, genehmigt und ausgezahlt wurden und in welcher Höhe von Kommunen Maßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beantragt, genehmigt und an sie ausbezahlt wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsregierung hat für die durch das Starkregenereignis Betroffenen am 09.05.2017 Hilfen analog zum Vorgehen im Jahre 2016 beschlossen. Auch der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags hat sich am 16.05.2017 einstimmig für ein Vorgehen auf Grundlage des 2016 eingeführten Hilfsprogramms ausgesprochen.

Die zuständigen Landratsämter informieren und beraten Betroffene über die Möglichkeit der Gewährung von Notstandsbeihilfen. Vorliegende Anträge werden schnellstmöglich bearbeitet.

Aufzeichnungen über steuerliche Billigkeitsmaßnahmen in Einzelfällen werden grundsätzlich nicht geführt. Nach Auskunft des zuständigen Finanzamts wurden dort bisher nur wenige Billigkeitsanträge gestellt; auf die Schnelle konnten dort zwei Fälle von Zahlungserleichterungen bei der Begleichung fälliger Einkommensteuern in Höhe von insgesamt rund 6.750 Euro genannt werden.

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG (u.a. Schulen und Kindertageseinrichtungen) sind durch Elementarschadensereignisse veranlasste Baumaßnahmen grundsätzlich förderfähig. Treten durch ein Elementarschadensereignis auch Schäden an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken auf, können im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Schäden stehende besondere Belastungen und Härten im Rahmen der Förderung nach Art. 13c Abs. 1 FAG berücksichtigt werden. Förderfähig sind hierbei Baumaßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Verkehrswegen, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Kreis- und Gemeindestraße gewidmet sind, und von bestimmten Geh- und Radwegen. Anträge auf eine Förderung von Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG bzw. Art. 13c Abs. 1 FAG sind bei den zuständigen Regierungen einzureichen. Die Regierung von Unterfranken hat bereits beratende Gespräche geführt.

Können die Kosten der Beseitigung der Elementarschäden aufgrund Unwetters etc. nicht mit anderen staatlichen oder sonstigen Mitteln (z. B. staatliche Projektförderungen, Versicherungsleistungen usw.) bezuschusst werden, so können diese im Rahmen von klassischen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG berücksichtigt werden, wenn im Rahmen einer Gesamtschau bei der betroffenen Kommune eine finanzielle Härte vorliegt und alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

In Folge des Unwetters gingen mittlerweile zwei Anträge auf klassische Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. Euro beim Landratsamt Aschaffenburg ein. Diese werden derzeit vom Landratsamt geprüft und anschließend zur weiteren Behandlung an die zuständigen Stellen bei der Regierung von Unterfranken sowie den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie des Innern, für Bau und Verkehr weitergeleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Unternehmen sind die BayernLB und die LfA Förderbank Bayern über die BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH aktuell beteiligt (im Beteiligungsbericht 2016 ist auf Seite 104 von Beteiligungen an 86 Unternehmen in Höhe von mind. 46 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2014/2015 die Rede), mit welchen Summen ist die BayBG an den jeweiligen Unternehmen beteiligt und zu welcher Zielsetzung (aufgeschlüsselt nach jeder einzelnen Beteiligung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH (kurz: BayBG) ist aktuell (vgl. Geschäftsbericht 2015/2016) an 499 Unternehmen mit einem Volumen von 317 Mio. Euro beteiligt. In 94 Unternehmen (Vorjahr 86) hat die BayBG 2015/2016 investiert. Dabei handelte es sich bei 67 Unternehmen um Erst- und bei 27 um Folgeinvestitionen.

Als Universalbeteiligungsgesellschaft, die sich bei nahezu allen unternehmerischen Anlässen engagiert, hat die BayBG die Möglichkeit, ein Unternehmen über mehrere Phasen zu begleiten: So ist die BayBG in folgenden Bereichen engagiert: Existenzgründung, Venture Capital, Turnaround, Unternehmensnachfolge sowie vor allem beim Wachstum von Unternehmen. Darauf entfallen 55 Prozent des Beteiligungsbestands. Mit Engagements bis zu 7 Mio. Euro ist die BayBG die Beteiligungsgesellschaft für den Mittelstand. Die durchschnittliche Beteiligungssumme beträgt rund 635.000 Euro je Unternehmen. Bei mehr als zwei Drittel aller Beteiligungsunternehmen liegt die Beteiligungssumme unter 500.0000 Euro. Zu den 34 Unternehmen mit mehr als 2 Mio. Euro Beteiligungsvolumen zählen neben größeren Wachstumsunternehmen auch Firmen, die einen Gesellschafterwechsel oder eine familienexterne Unternehmensnachfolge mit stillen und/oder offenen Beteiligungen realisiert haben.

Details zur geschäftlichen Entwicklung können auf S. 26 ff. des Geschäftsberichts nachgelesen werden (http://www.baybg.de/fileadmin/templates/Geschaeftsberichte/2015-2016_GB-BayBG.pdf).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die BayBG eine marktwirtschaftlich agierende private Beteiligungsgesellschaft mit breitem Gesellschafterkreis bestehend aus Banken, Verbänden und Kammern ist (vgl. S. 11 des Geschäftsberichts), darunter auch die LfA (23,51 Prozent) und die BayernLB (12,92 Prozent). Eine direkte Beteiligung des Freistaats Bayern an der BayBG besteht nicht. Die Nennung sämtlicher 499 Unternehmen, an denen die BayBG (offen oder still) beteiligt ist, würde den Rahmen der Anfrage sprengen und könnte auch nur mit Zustimmung der jeweiligen Zielunternehmen erfolgen. Etliche konkrete Beispiele sind aber ohnehin im Geschäftsbericht ausführlich dargestellt.

Bei den im Geschäftsjahr 2014/2015 getätigten Investitionen der BayBG in 86 Unternehmen mit einem Volumen von rund 46 Mio. Euro handelt es sich nicht um staatliche Beteiligungen, sondern um private Beteiligungen der BayBG im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit zur Eigenkapitalfinanzierung von mittelständischen Unternehmen.

37. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde für die beiden größten Aufsuchungsgebiete in Bayern, die Aufsuchungserlaubnisse „Schongau“ (Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung) und „Salzach-Inn“ (Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken), welche jeweils zum 31.07.2017 auslaufen, Antrag auf Verlängerung gestellt, wenn ja, mit welcher Begründung und Laufzeit und wenn nein, wie begründeten die Rechtsinhaber den Verzicht auf eine Verlängerung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zu der bis zum 31.07.2017 befristeten Erlaubnis „Schongau“ wurde bisher kein Verlängerungsantrag eingereicht. Anzumerken ist, dass ein Verzicht auf einen Verlängerungsantrag nicht begründet werden muss, dies ist ausschließlich eine Entscheidung des Rechtsinhabers.

Zu der bis zum 30.06.2017 (nicht 31.07.2017) befristeten Erlaubnis „Salzach-Inn“ liegt mit Schreiben vom 27.03.2017 ein Verlängerungsantrag für den nach § 16 Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren vor. Der Verlängerungsantrag wurde begründet mit der Fortführung der Arbeiten zur Wiedererschließung der Lagerstätte Ampfing. Hierzu sollen nach Auswertung der durchgeführten 3D-Seismik weitere Bohrziele für die Wiedererschließung definiert und im Verlängerungszeitraum eine weitere Erkundungsbohrung zur Wiedererschließung durchgeführt werden.

38. Abgeordneter
**Dr. Leopold
Herz**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Übernachtungszahlen in den vier Allgäuer Landkreisen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte auflisten nach Zahlen pro Jahr nach Orten der Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Lindau), wie hat sich die jeweilige Aufenthaltsdauer in den letzten zehn Jahren verändert (bitte auflisten nach Orten der Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Lindau) und wie war die Gästeverteilung in den letzten zehn Jahren (bitte auflisten pro Jahr nach Orten der Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Lindau nach Hotels, Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen, Privatvermieter)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Übernachtungszahlen in den vier Allgäuer Landkreisen haben sich in den letzten neun Jahren gemäß den Angaben des Landesamtes für Statistik wie folgt entwickelt:

Gebiet	Übernachtungszahlen									Veränderung in %
	Landkreise	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Lindau	1.650.739	1.724.008	1.636.908	1.705.552	1.724.008	1.694.768	1.724.281	1.786.927	1.842.467	11,60
Oberallgäu	5.292.802	5.266.833	5.162.571	5.389.977	5.266.833	5.447.316	5.412.677	5.671.347	6.014.525	13,60
Ostallgäu	2.340.411	2.246.738	2.311.277	2.486.409	2.246.738	2.655.003	2.690.886	2.819.137	3.132.626	33,80
Unterallgäu	924.228	954.110	952.546	956.061	954.110	935.682	928.552	1.028.247	1.079.358	16,80

Hinweis: Übernachtungen bis 2011 in Betrieben mit neun (ab 2012: zehn) und mehr Gästebetten sowie auf Campingplätzen

Der Erhebung liegen Betriebe ab zehn Gästebetten unabhängig von der Unterkunftsart zugrunde. Der Berichtszeitraum umfasst neun Jahre, da eine digitalisierte Auswertung erst ab 2008 aufbereitet zur Verfügung steht. Eine ortsgenaue Auflistung einschließlich der jeweiligen Aufenthaltsdauer kann den beigefügten Anlagen 1 und 2* entnommen werden.

Eine Übersicht der Gästeaufteilung aufgeschlüsselt nach den Unterkunftsarten Hotel, Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen und Privatvermieter bedarf einer gesonderten Erfassung, die etwas Zeit in Anspruch nimmt. Die zu diesem Punkt aufbereiteten Zahlen, werden dem Fragesteller nachgereicht.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Ergänzende Antwort der Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 23.06.2017

Es wird eine Übersicht (Anlage 3*) der Entwicklung der Übernachtungszahlen in den Kleinbeherbergungsbetrieben, Urlaub auf dem Bauernhof und bei Privatvermietern übermittelt. Da eine gesetzliche Meldepflicht nur für Betriebe ab zehn Betten und in prädikatisierten Gemeinden besteht, spiegelt diese Übersicht das Gesamtaufkommen nicht vollständig wider. Bei der Erhebung von Betrieben mit weniger als zehn Betten wird keine Differenzierung nach der Beherbergungsart vorgenommen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie und nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des Arbeitsforums Windkraft des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) berufen und welche ähnlich konstruierten Arbeitsforen werden vom StMWi organisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am Arbeitsforum Windenergie als Diskussionsforum auf Arbeitsebene nehmen am Windenergie-Ausbau beteiligte Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Behörden, betroffene Verbände und Kammern sowie diejenigen Vertreter aus der Energiewirtschaft, die in den vergangenen Jahren ihr Interesse an dem Forum bekundet haben, teil. Gegebenenfalls werden Expertinnen und Experten zu einzelnen Fachthemen hinzugezogen. Durch diesen Teilnehmerkreis sollen ein effizienter und zielführender Informationsaustausch zu aktuellen Themen und Herausforderungen im Bereich der Windenergie ermöglicht und entsprechende Multiplikatoreffekte erzielt werden.

Derzeit wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Energiebereich neben dem Arbeitsforum Windenergie das Arbeitsforum Energieeffizienz und Energiesparen organisiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach den vier Sachbereichen und etwaigen weiteren Bereichen und Projekten), wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LGL haben seit Februar 2014 für das Projekt „System zur Früherkennung von bzw. Frühwarnung vor Risiken für die Lebensmittelsicherheit – Projekt zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden sowie vor Täuschung im Umgang mit Lebensmitteln“ und etwaigen Nachfolgeprojekten gearbeitet, und mit welchen konkreten Themen und Problemlagen haben sich dieses Projekt bzw. etwaige Nachfolgeprojekte seit Februar 2014 bis heute beschäftigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Leitung und Projektmitarbeiter) der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betrug im Jahr 2013 72 und im Juni 2017 insgesamt 75. Aufgeschlüsselt nach den vier Sachgebieten (SE) ergibt sich folgende Entwicklung: SE 1 von 7 auf 10, SE 2 von 22 auf 19, SE 3 von 24 auf 25 und SE 4 von 18 auf 20 Mitarbeiter.

Für das Projekt „System zur Früherkennung von bzw. Frühwarnung vor Risiken für die Lebensmittelsicherheit – Projekt zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden sowie vor Täuschung im Umgang mit Lebensmitteln“ sind 3 Projektmitarbeiter (einschließlich Leitung) beschäftigt.

Das Projekt „System zur Früherkennung von bzw. Frühwarnung vor Risiken für die Lebensmittelsicherheit – Projekt zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden sowie vor Täuschung im Umgang mit Lebensmitteln“ hat zum Ziel, neu auftretende lebensmittelbedingte Gesundheitsrisiken oder Betrugspotentiale frühzeitig zu erkennen. Hierzu muss die Lebensmittelüberwachung auch Aspekte im Umfeld der Lebensmittelproduktion betrachten, wie zum Beispiel Veränderungen auf den Rohstoffmärkten, negative Umwelteinflüsse, Tierseuchen oder Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage von Lebensmittelunternehmen.

Die Projektgruppe „Frühwarnsystem“, die 2014 am LGL etabliert wurde, identifiziert und beobachtet solche risikorelevante Einflussfaktoren und wertet diese aus. In der derzeitigen Phase des Projektes liegt ein Schwerpunkt auf der Analyse von Warenströmen und Preisentwicklungen. Diese Indikatoren haben sich als besonders aussagekräftig herausgestellt. Das Projekt nutzt dazu vor allem die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes als eine verlässliche und öffentlich zugängliche Datenquelle. Die monatlich aktualisierten Daten zu den ausgewählten Parametern werden einer automatisierten Zeitreihen-Analyse zugeführt, die die Lebensmittelimportdaten auf signifikante Trends und Signale untersucht. Hierfür besteht seit 2015 eine Kooperation mit dem Institut für Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München. Näheres kann dem Jahresbericht des LGL (https://www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/lgl_jahresbericht_2015.pdf) entnommen werden. Die automatisierte Datenanalyse bietet einen vielversprechenden Ansatz, an dem auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug mitarbeiten möchte.

Das Projekt „Frühwarnsystem“ hat sich seit Februar 2014 mit einer Vielzahl an Themen und Problemstellungen beschäftigt. Die Ergebnisse der Projektarbeit flossen in zahlreiche Schwerpunkte der amtlichen Lebensmittelüberwachung ein. Zu bestimmten Themenkomplexen wurden umfassende Probenahmen, Betriebs- oder Dokumentenkontrollen durchgeführt. Exemplarisch seien hier einige Themen genannt: Verfälschung und Aflatoxinbelastung in Haselnussprodukten, Mykotoxine in Melonenkernen und Aprikosen, Tierartendifferenzierung (insbesondere Fisch, Fleisch), Untersuchung von Gewürzen (Pfeffer, Paprika, Oregano) auf Verfälschungen, Mykotoxine, Pathogene, Allergene, Rückstände und Kontaminanten, Tierarzneimittelrückstände in Zuchtlachs.

41. Abgeordnete **Christine Kamm**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob auch in Bayern bei Castoren an Siedewasserreaktoren mangelhafte Abdichtungen von Gewinden für Einschraubverbindungen aufgefallen sind und wenn ja, wie viele und an welchen Standorten von Atomkraftwerken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein Auftreten von Auffälligkeiten an Silikonversiegelungen von an außen an den Behälter angeschraubten Bauteilen ist nicht sicherheitsrelevant, da bei diesen Bauteilen keine Verbindung zum Behälterinnenraum besteht. Der sichere Einschluss des radioaktiven Inventars ist hiervon unabhängig gegeben. Beim Auftreten solcher Auffälligkeiten werden diese gemäß gültiger Arbeits- und Prüfvorschriften beseitigt.

Alle in den bayerischen Siedewasserreaktoranlagen beladenen Castoren wurden ordnungsgemäß abgefertigt.

42. Abgeordneter **Dr. Christian Magerl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden die in der Antwort zur Anfrage zum Plenum (Drs. 17/9184) vom 26.11.2015 (Wasserverband Donaumoos II – geplante Neuanlage und Vertiefung eines Grabens – E8) angesprochene Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung inzwischen durchgeführt (ggf. bitte Ergebnis angeben), wenn nein, warum nicht und welche Initiativen ergreifen die zuständigen Behörden, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Wasserverband Donaumoos II beantragte mit Schreiben vom 09.07.2015 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die notwendige Genehmigung für die Herstellung eines 300 m langen Verbindungsgrabens vom Entwässerungsgraben E8 zur Donaumoos-Ach im Bereich westl. Stengelheim, Gde. Königsmoos. Dabei sollte die Grabensohle der 1973 eingerichteten Entwässerungseinrichtung (Verrohrung) aufgrund der Moorsackung im Oberlauf des Rohres um rund 0,5 m tiefer-

gelegt und die Entwässerung über den neuen Verbindungsgraben wieder ertüchtigt werden. Die Sicherstellung der Entwässerung ist satzungsmäßige Aufgabe des Wasserverbands. Das Gebiet ist von vielen Entwässerungsgräben durchzogen. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat für das Vorhaben mit Bescheid vom 18.08.2015 eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt. Hierzu wurde auch eine UVP-Vorprüfung (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Eine UVP-Pflicht wurde nicht festgestellt, da die Vorprüfung ergeben hat, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Das Vorhaben wurde zeitnah fertiggestellt und der Graben vertieft.

Dieser Fall wurde zum Anlass genommen, um zur bisherigen Genehmigungspraxis vor Ort im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung sowie die inzwischen in der Bedeutung gestiegene Klimaproblematik und den Forschungsstand unter anderem zur Relevanz von klimarelevanten Spurengasemissionen aus organischen Böden Stellung zu nehmen. Grundsätzlich kann im Einzelfall eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden. Um zukünftig bei solchen Fällen eine einheitliche Beurteilung einer UVP-Pflicht zu schaffen, wurde durch die Regierung mitgeteilt, dass zukünftig für derartige Vorhaben eine UVP und damit eine Planfeststellung nach § 68 Satz 1 WHG durchzuführen wären, unabhängig von der bisherigen Genehmigungspraxis.

43. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Behörden sind an der Aufklärung des Forellensterbens in Vilseck, Lkr. Amberg-Sulzbach, beteiligt und welche Erkenntnisse gibt es über die Ursache des Forellensterbens vom Juni 2017?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Folgende Behörden sind bisher an der Aufklärung des Forellensterbens beteiligt:

- Polizeiinspektion Auerbach i.d. OPf.,
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf.,
- Landesamt für Umwelt (Analytik und Fischpathologie).

Die Ursachenermittlung ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse der Laboranalytik weisen auf ein Sauerstoffdefizit in den Forellenteichen selbst hin (Sauerstoffkonzentrationen im Bereich zwischen 3,4 bis 5,6 Milligramm pro Liter). Das Sauerstoffdefizit ist nach bisherigen Erkenntnissen nicht durch das zulaufende Wasser aus dem Bach verursacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stallneubauten (nach Tierart und Regierungsbezirk) wurden in Bayern im vergangenen Jahr beantragt, wie viele Stallneubauten wurden genehmigt und wie hoch ist der jeweilige Fördersatz?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Daten über die Antragstellung und Genehmigung von Stallneubauten werden statistisch nicht gesondert erhoben. Der Staatsregierung liegen daher keine Zahlen dazu vor, wie viele Stallneubauten im vergangenen Jahr nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht in Bayern genehmigt wurden. Hierzu wäre eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, die im Rahmen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsprogramms wurden im Jahr 2016 bayernweit 440 Anträge auf Förderung von Stallbaumaßnahmen gestellt. Eine Differenzierung nach Neu-, An- oder Umbauten ist hierbei nicht möglich, da eine derartige Erfassung im Rahmen des Förderverfahrens nicht erfolgt.

Der in der Anlage* beigefügten Übersicht können die im Jahr 2016 im Rahmen des Agrarinvestitionsprogramms bewilligten Förderanträge auf Stallbaumaßnahmen entnommen werden.

Nach der für das Jahr 2016 geltenden Richtlinie zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gab es differenzierte Fördersätze nach der Stufe der „besonders tiergerechten Haltung (btH)“ und der Tierart. So erhielten Investitionen in die Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung sowie Zuchtsauenhaltung einen 5 Prozent höheren Fördersatz (siehe Tabelle). Daraus resultiert die differenzierte Auswertung bei den bewilligten Anträgen.

Förderfähige Investitionen wurden 2016 wie folgt bezuschusst:

Investition in	Basisförderung	Premiumförderung (btH)
Tierhaltung	15 %	35 %
Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung (Ausgaben für die Investition bis 300.000 Euro)	20 %	40 %
Zuchtsauenhaltung	20 %	40 %

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

45. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Staatsminister des Innern, Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, auf dem Heimattag der Siebenbürger Sachsen in Dinkelsbühl öffentlich höhere Renten für Russlanddeutsche und andere Spätaussiedler gefordert hat, frage ich die Staatsregierung, welches Konzept genau hinter der öffentlichen Forderung von Staatsminister Joachim Herrmann höheren Renten für Russlanddeutsche und Spätaussiedler steht, wer genau diese Rentenerhöhungen zahlen soll und ob es zutrifft, dass diese Rentenerhöhung als versicherungsfremde Leistung zu sehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Spätaussiedler mussten nach der Wiedervereinigung und dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ gerade auch mit Hinweis auf die Rentensituation in den neuen Bundesländern sukzessive Leistungsverschlechterungen bei den Renten nach dem Fremdrentengesetz hinnehmen. Daher hat Bayern im Bundesrat am 31.03.2017 bei den Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)“ mit einem Landesantrag (BR-Drs. 155/2/17) die Bundesregierung gebeten, im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz die für Spätaussiedler geltenden rentenrechtlichen Vorgaben neu zu bewerten. Die Entwicklung eines Konzeptes einschließlich Finanzierung wäre somit Aufgabe der Bundesregierung. Der Antrag fand im Bundesratsplenum leider keine Mehrheit. Laut Bundesregierung befasst sich diese allerdings bereits mit dem Thema.

46. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lassen sich die Angaben („Der Sozialbericht stellt fest, rund 45.800 Wohneinheiten wurden im Wohnungsbau in Bayern in den letzten fünf Jahren mit rund 2,4 Mrd. Euro subventioniert“), mit denen das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in einer zusammenfassenden Karte für den vierten Sozialbericht wirbt, möglichst genau aufschlüsseln nach Wohneinheiten (aufgeschlüsselt in Wohnungsbau von Mietwohnungen, Eigenwohnungen, Heimplätze für Menschen mit Behinderung, Wohnplätze für Studierende etc.) und nach Mitteln in Euro für den Wohnungsbau (aufgeschlüsselt für die jeweiligen Wohneinheiten)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die insoweit zuständige Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr teilt mit, dass sich die Zahl der in den letzten fünf Jahren, also im Zeitraum 2012 bis 2016, rund 45.800 im Wohnungsbau subventionierten Mietwohnungen, Eigenwohnungen, Heimplätze für alte Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Wohnheimplätze für Studierende wie folgt ergibt:

- 18.322 Mietwohnungen,
- 18.097 Eigenwohnungen,
- 4.349 Heimplätze für Menschen mit Behinderung,
- 5.029 Wohnplätze für Studierende.

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr teilt weiter mit, dass dafür im genannten Zeitraum folgende bewilligte Mittel für den Wohnungsbau eingesetzt wurden:

- 1.316,7 Mio. Euro für Mietwohnungen,
- 741,1 Mio. Euro für Eigenwohnungen,
- 254,7 Mio. Euro für Heimplätze für Menschen mit Behinderung,
- 156,0 Mio. Euro für Wohnplätze für Studierende.

47. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Nachdem in der Pressemitteilung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 27.04.2017 darauf verwiesen wird, „dass die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in Krankenhäusern in den Fallpauschalen der Krankenkassen enthalten sind...“, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eine Teilhabe zu ermöglichen.“, frage ich die Staatsregierung, welche staatlichen Fördermöglichkeiten gibt es neben der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) für Angehörige mit Einschränkungen von Patientinnen und Patienten des bayerischen Maßregelvollzugs, um der Benachteiligung entgegenzuwirken, dass in den Bezirkskrankenhäusern nicht nach den DRG (= Diagnosis Related Groups) abgerechnet wird, sondern nach den Tagessätzen der Bundespflegeverordnung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Übernahme von Kosten, die gehörlosen Angehörigen von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher entstehen, wenn sie beispielsweise mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten kommunizieren, kommt nur im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII in Betracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind einkommens- und vermögensabhängig und für ihre Gewährung ist der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

Der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung ist darüber hinaus nicht zur Übernahme der Kosten berechtigt bzw. verpflichtet, da für eine solche Kostenübernahme keine Rechtsgrundlage besteht.

Soweit in der Anfrage zum Plenum auf eine Pressemitteilung und eine Gerichtsentscheidung Bezug genommen wird, beziehen sich diese auf Fallgestaltungen, in denen Patientinnen und Patienten bei ihrer eigenen Kommunikation mit den Ärzten des Krankenhauses einen Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher benötigen. In diesen Fällen steht in Frage, ob diese Kosten von der Krankenkasse oder dem Krankenhaus übernommen werden müssen. Diese Fragestellung ist für die vorliegende Fallgestaltung, in der gehörlosen Angehörigen einer Patientin oder eines Patienten im Maßregelvollzug Gebärdensprachdolmetscherkosten entstehen, nicht relevant.

48. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Alleinerziehende gibt es in Mittelfranken, wie hoch ist ihre Armutsgefährdungsquote und wie hat sich diese in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Laut Mikrozensus 2015 lebten in Mittelfranken rund 52.000 Personen in Alleinerziehenden-Haushalten, davon

- ein(e) Erwachsene(r) und ein Kind: rund 30.000 Personen, davon rund 15.000 Alleinerziehende mit zusätzlich rund 15.000 Kindern im Haushalt,
- ein(e) Erwachsene(r) und zwei oder mehr Kinder: 22.000 Personen, davon rund 7.100 Alleinerziehende mit zusätzlich rund 14.900 Kindern im Haushalt.

Die Höhe der Armutsgefährdungsquote beträgt im Jahr 2015 41,1 Prozent (mittleres Einkommen in Deutschland der Berechnung der Armutsgefährdungsquote in Mittelfranken zugrunde gelegt).

Diese Quote in Mittelfranken hat sich seit 2011 (der Staatsregierung liegen nur Daten für diesen Zeitraum vor) wie folgt entwickelt (Angaben jeweils in Prozent):

	2011	2012	2013	2014	2015
Bundesmedian	41,0	40,7	35,0	39,8	41,1

49. Abgeordneter
Dr. Paul Wengert
(SPD) Vor dem Hintergrund des offenen Briefes der Stadt Marktoberdorf vom 02.06.2017 an die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, und weitere Adressaten frage ich die Staatsregierung, wie sie die davon betroffenen Kommunen, wie z. B. die Kreisstadt Marktoberdorf, bei der derzeit erfolgenden und von der Staatsregierung geforderten Zentralisierung der Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, insbesondere hinsichtlich des daraus resultierenden zwingend erforderlichen sehr kurzfristigen und raschen Aus- und Neubaus von Kindertagesstätten und Schulen konkret unterstützen wird, um die deutlich höhere Belastung dieser Kommunen gegenüber den Kommunen, die durch die Zentralisierung der Unterbringung entlastet werden, zumindest finanziell auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Beteiligung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Bezug auf Kindertageseinrichtungen leistet der Freistaat Bayern die sog. kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) an die Kommunen. Dies gilt auch für Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern. Diese Förderung wird für Kinder ab drei Jahren, deren Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, zudem um 30 Prozent erhöht. Auch unterstützt der Freistaat Bayern die für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen im Rahmen der Investitionskostenförderung nach Art. 27 BayKiBiG i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), nach der Baumaßnahmen und die Schaffung neuer Plätze staatlich bezuschusst werden. Berücksichtigt wird dabei selbstverständlich auch der Bedarf an Plätzen für Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern.

Den Landkreisen und Gemeinden wird darüber hinaus empfohlen, ihre überörtliche bzw. örtliche Bedarfsplanung eng abzustimmen, um eine Überlastung einzelner Einrichtungen durch zum Teil kurzfristig auftretenden Betreuungsbedarf von Asylbewerberkindern abzudecken.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) unterstützt die Kommunen neben den gesetzlichen Leistungen bei der Integration von Kindern mit Fluchthintergrund in Kindertageseinrichtungen zudem mittels Zusatzförderung in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro (Haushaltsansatz). Diese Mittel können auch für eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf unterschiedliche Einrichtungen, etwa für Fahrdienste, eingesetzt werden. Ein Einsatz der Fördermittel ist grundsätzlich vielfältig für Maßnahmen möglich, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerberkindern in Kindertageseinrichtungen stehen, etwa für Dolmetscherleistungen, asylspezifische Fortbildungen oder Ausgaben für zusätzliches Personal.

Zur Frage der Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für Kommunen im Bereich der Beschulung nimmt das StMAS in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt Stellung:

Die Kommunen sind grundsätzlich Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen. Der Freistaat Bayern entlastet die Kommunen in diesem Bereich durch pauschale Zuweisungen nach dem FAG für die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung sowie durch Gastschulbeiträge, durch die die Kommunen den Sachaufwand für die Beschulung (Einrichtung der Räume/ Unterrichtsmaterial) erbringen können. Die FAG-Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung ersetzen dabei landesdurchschnittlich rund 60 Prozent der Kosten. Der Gastschulbeitrag wird bei Grund- und Mittelschulen als Pauschale gewährt und beträgt aktuell 1.500 Euro/Jahr pro Schüler (§ 7 Abs. 2 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG). Bei Förderschulen wird der Gastschulbeitrag im Wege der Spitzabrechnung ermittelt (Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG). Bei den Berufsschulen erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen die auf die einzelnen Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber entfallenden Kosten des Schulaufwands (Kostenersatz), hier rechnen die Kommunen die tatsächlichen Kosten spitz ab und stellen sie dem Freistaat Bayern in Rechnung (Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 BaySchFG).

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung schafft der Freistaat Bayern zudem Entlastung, indem Räumlichkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen, welche als Bundeseigentum dem Freistaat Bayern unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, zum Zweck der Beschulung von dort untergebrachten Personen im Rahmen der geltenden Schulpflicht unentgeltlich an die Kommunen überlassen werden. Diese Regelung wird analog auf staatseigene Liegenschaften sowie vom Staat angemietete Liegenschaften angewandt. Ferner werden Umbau- und Renovierungskosten für Beschulungsräume in staatlichen Liegenschaften durch den Freistaat Bayern übernommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

50. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Eckpunkte hält das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für Mindestvoraussetzungen bei der Einführung eines Krisendienstes für Bayern im Rahmen eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (bitte u.a. auf zeitliche Erreichbarkeit und fachliche Voraussetzung eingehen), wie steht die Staatsregierung zu der Frage, ob bei Krisensituationen mit Jugendlichen unter 18 Jahren nicht eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Krisendienstes, sondern eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Jugendamtes hinzugezogen werden sollte und wer müsste in dem Fall, dass Jugendamtsmitarbeiter bei Krisen Jugendlicher hinzugezogen werden, für die Kosten für Ausbildung und Einsatzzeit aufkommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung strebt an, dass der Krisendienst im Endausbau täglich rund um die Uhr erreichbar sein wird. Die Besetzung soll mit erfahrenen Fachkräften der psychiatrischen Versorgung sichergestellt werden.

Die psychiatrische Krisenversorgung ist keine genuine Aufgabe des Jugendamtes, eine Mitarbeit der Jugendämter ist daher nicht vorgesehen. Deshalb stellt sich die Frage der eventuellen Kostenübernahme nicht.

51. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem in den Gesetzentwurf zum neuen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) auch die Personen aufgenommen werden sollen, die sich selbst oder Dritte gefährden, frage ich die Staatsregierung, welcher Personenkreis hier ihrer Meinung nach infrage kommt, ob eine Erweiterung auf nicht psychisch kranke Menschen geplant ist oder ob eine Erweiterung des bisherigen Personenkreises definitiv ausgeschlossen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Krisendienst wird nur für Menschen mit akuten psychischen Störungen zur Verfügung stehen, die – aus welchen Gründen auch immer – keinen Zugang zur Regelversorgung finden.

Eine „Erweiterung auf nicht psychisch Kranke“, also nicht akut psychisch gestörte Menschen ist damit ausgeschlossen.

52. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Nachdem Mutter/Vater-Kind-Kliniken für ihre angestellten Ärztinnen und Ärzte keine Weiterbildungsermächtigung bekommen – trotz Beschäftigung von ehemals niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit ehemaliger Weiterbildungsermächtigung – und somit keine Assistenzärztinnen bzw. -ärzte beschäftigen können, frage ich die Staatsregierung, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage verwehrt das Land Ärztinnen und Ärzten solcher Kliniken die Weiterbildungsermächtigung, gibt es Pläne, diese Grundlage zu verändern und der Klinik die Weiterbildungsermächtigung zu ermöglichen, falls nicht, inwieweit passt das in das Bemühen der Staatsregierung, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Hausärztemangel zu bekämpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Rechtsgrundlage für die Weiterbildungsordnung in Bayern sind die Art. 27 ff. des Heilberufekammergesetzes (HKaG). Gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 HKaG entscheidet die Bayerische Landesärztekammer in eigener Zuständigkeit über die Ermächtigung des Arztes zur Weiterbildung und den Widerruf der Ermächtigung. Die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen ist in § 5 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WO 2004) in der derzeit gültigen Fassung der Beschlüsse vom 23. Oktober 2016 geregelt.

In § 5 Abs. 5 WO 2004 ist festgelegt, dass für die Erteilung der Befugnis unter Berücksichtigung der Anforderungen an Inhalt, Ablauf und Ziel der Weiterbildung folgende Kriterien maßgebend sind:

1. Versorgungsauftrag (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten),
2. Leistungsstatistik (Art und Anzahl der ärztlichen Leistungen) und
3. personelle und materielle Ausstattung der Weiterbildungsstätte.

Bei der personellen Ausstattung spielt auch die Frage eine Rolle, ob die ganztägige Weiterbildung bei Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen gewährleistet ist, § 5 Abs. 3 WO 2004.

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass es sich bei den Mutter/Vater-Kind-Kliniken, die Gegenstand der Anfrage sind, um diejenigen handelt, die auf der Website www.mutter-kind.de unter Klinikstandort Bayern aufgeführt sind.

Nicht zutreffend ist, dass Ärztinnen und Ärzte an Mutter/Vater-Kind-Kliniken von vornherein keine Weiterbildungsbefugnis erhalten könnten. Vielmehr wird bei Antragstellung unter anderem geprüft, inwieweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 WO 2004 (?) erfüllt sind. Dies geschieht in einer Einzelfallprüfung durch Einbindung von fachkundigen Fachberatern, die vor dem Hintergrund der in den jeweiligen Fachgebieten gestellten Anforderungen an Ablauf, Inhalt und Ziel der Weiterbildung eine Empfehlung aussprechen, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – im konkreten Fall durch den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer eine Befugnis erteilt werden kann.

Die Bayerische Landesärztekammer hat mitgeteilt, dass ihr derzeit von keiner der auf www.mutter-kind.de genannten Mutter/Vater-Kind-Kliniken ein Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis vorliege. In jüngerer Zeit sei auch kein solcher bearbeitet worden. Auch aktuelle schriftliche Anfragen lägen nicht vor, es habe lediglich eine Anfrage im Jahr 2010 und eine Unterlagenanforderung im Jahr 2016 gegeben.

Hinsichtlich der Beschäftigung von ehemals niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit ehemaliger Weiterbildungsermächtigung muss darauf hingewiesen werden, dass nach § 7 Abs. 2 WO 2004 die Befugnis mit Beendigung der Tätigkeit des zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt. Dies bedeutet, dass eine Weiterbildungsbefugnis durch diese Ärztinnen und Ärzte in einer neuen Einrichtung beantragt werden muss, da dann die Verhältnisse dieser Einrichtung nach § 5 Abs. 5 WO 2004 zu prüfen sind und die Verhältnisse an der bisherigen Weiterbildungsstätte bei der Prüfung keine Rolle mehr spielen können.

Auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 01. Oktober 1993 waren an Ärzte, die an Mutter/Vater-Kind-Kliniken tätig waren, Weiterbildungsbefugnisse niedrigen Umfangs erteilt worden, die allerdings mit Ende der Übergangsbestimmungen der WO 2004 zur WO 1993 beendet sind.

Schließlich ist das Bestehen einer Weiterbildungsbefugnis keine Voraussetzung dafür, dass Kliniken Assistenzärztinnen und -ärzte beschäftigen dürfen.